

BEGRÜNDUNG

ZUR 56. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

DES PLANUNGSVERBANDES IM AMT SÜDERBRARUP

FÜR NEUN TEILBEREICHE IN DER GEMEINDE LOIT

VERFAHRENSSTAND:

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND TÖB'S (§ 4 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 (1) BauGB)
- BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN, TÖB'S UND GEMEINDEN (§ 4 (2) BauGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BauGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4a (3) BauGB)
- BESCHLUSS UND GENEHMIGUNG (§ 6 BauGB)

AUFGESTELLT:

PLANUNGSBÜRO SPRINGER
ALTE LANDSTRASSE 7, 24866 BUSDORF

TEL: 04621 / 9396-0
EMAIL: INFO@LA-SPRINGER.DE

Inhaltsverzeichnis

	Seite
TEIL 1 B E G R Ü N D U N G	1
1 A U S G A N G S S I T U A T I O N	1
1.1 Geltungsbereich.....	1
1.2 Bestand.....	2
1.3 Grundlage des Verfahrens	3
1.4 Rechtliche Bindungen	3
1.4.1 Landesentwicklungsplan 2021	3
1.4.2 Regionalplan	3
1.4.3 Landschaftsrahmenplan.....	3
1.4.4 Flächennutzungsplan	4
1.4.5 Landschaftsplanung	4
1.4.6 Schutzgebiete	4
2 Z I E L U N D Z W E C K D E R P L A N U N G	5
2.1 Allgemeine Ziele der Planung	5
2.2 Siedlungsentwicklung / wohnbaulicher Entwicklungsrahmen	6
2.3 Geänderte Planinhalte gegenüber der frühzeitigen Behördenbeteiligung	7
3 P L A N I N H A L T U N D F E S T S E T Z U N G E N.....	8
3.1 Art der baulichen Nutzung.....	8
3.2 Verkehrliche Erschließung	10
3.3 Ver- und Entsorgung	10
3.4 Hinweise	10
4 F L Ä C H E N V E R T E I L U N G	12
TEIL 2 U M W E L T B E R I C H T.....	13
1 E I N L E I T U N G	13
1.1 Beschreibung des Plangebietes.....	13
1.2 Inhalte und Ziele der Bauleitplanung	15
1.3 Ziele der übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen.....	17
1.3.1 Fachgesetze	17
1.3.2 Fachplanungen	19
1.3.3 Schutzverordnungen.....	20
2 B E S C H R E I B U N G U N D B E W E R T U N G D E R U M W E L T A U S W I R K U N G E N	22
2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose	22
2.1.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	22

2.1.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	24
2.1.3	Schutzgut Fläche	32
2.1.4	Schutzgut Boden.....	33
2.1.5	Schutzgut Wasser.....	34
2.1.6	Schutzgut Klima/Luft	35
2.1.7	Schutzgut Landschaft.....	36
2.1.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	38
2.1.9	Wechselwirkungen.....	39
2.2	Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	40
2.3	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	40
2.4	Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen	40
2.5	Auswirkungen der Planung auf das Klima und die Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	40
2.6	Kumulative Wirkung von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang.....	41
2.7	Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe.....	41
2.8	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	41
3	SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN	42
3.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	42
3.2	Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich	44
4	STANDORTALTERNATIVEN.....	45
5	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	45
5.1	Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten.....	45
5.2	Maßnahmen zur Überwachung.....	45
5.3	Allgemeine Zusammenfassung.....	46
6	LITERATUR- UND QUELLENANGABEN	48

Anlagen:

- Siedlungsentwicklungsanalyse der Gemeinde Loit, Planungsbüro Springer, Juni 2019, aktualisiert Januar 2022
- Bestandsplan Loit, Planungsbüro Springer, M. 1 : 5.000, November 2021
- Bestandsplan Muschau, Planungsbüro Springer, M. 1 : 5.000, November 2021
- Arten der LANIS-Datenbank, Planungsbüro Springer, M. 1 : 5.000, November 2021

TEIL 1 B E G R Ü N D U N G

zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes des Planungsverbandes im Amt Süderbrarup – für neun Teilbereiche in der Gemeinde Loit

1 AUSGANGSSITUATION

1.1 Geltungsbereich

Die Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft insgesamt neun Teilbereiche im Gebiet der Gemeinde Loit. Hierbei liegen die Teilbereiche 1 bis 6 in der Ortslage von Loit und die Teilbereiche 7 bis 9 befinden sich im Ortsteil Muschau.

Der Teilbereich 1 mit einer Größe von ca. 4.275 m² liegt im Südosten der Ortslage Loit, östlich angrenzend an die Ortslage östlich der Beekstraße.

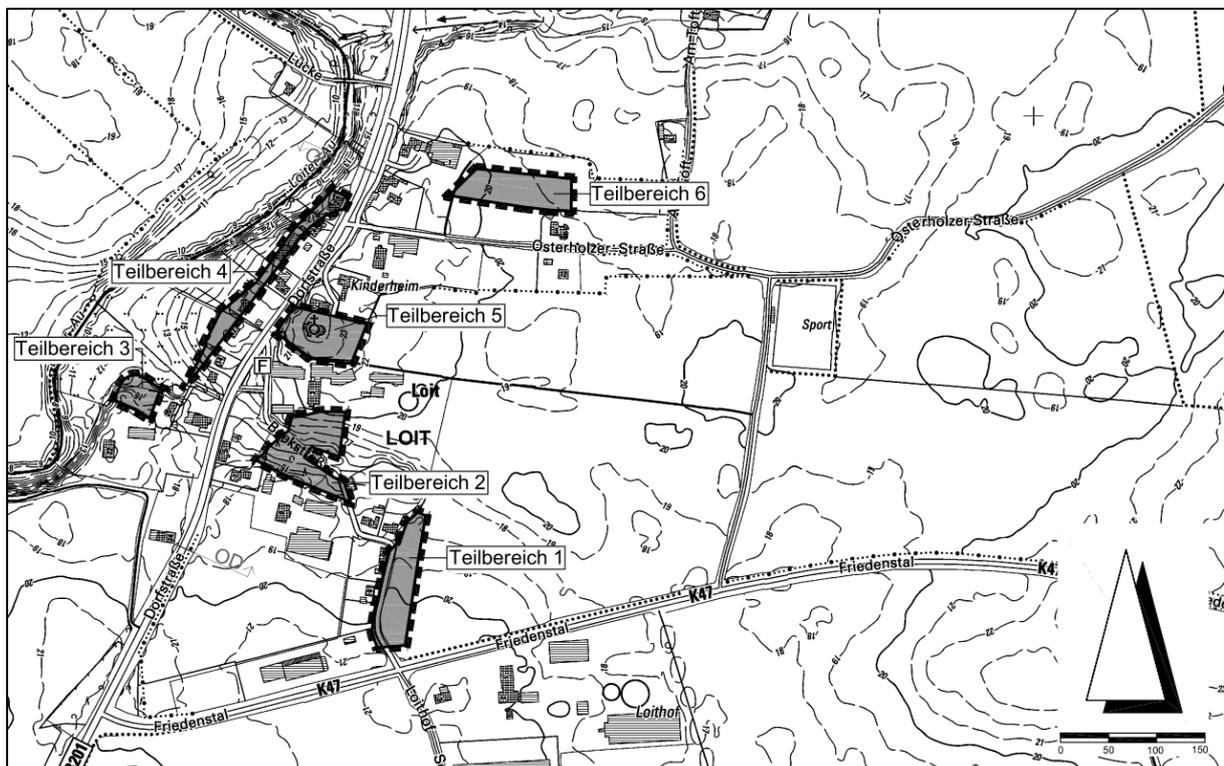
Der Teilbereich 2 mit einer Größe von ca. 4.500 m² umfasst die nicht bebauten Bereiche im Südosten Loits beidseitig der Beekstraße.

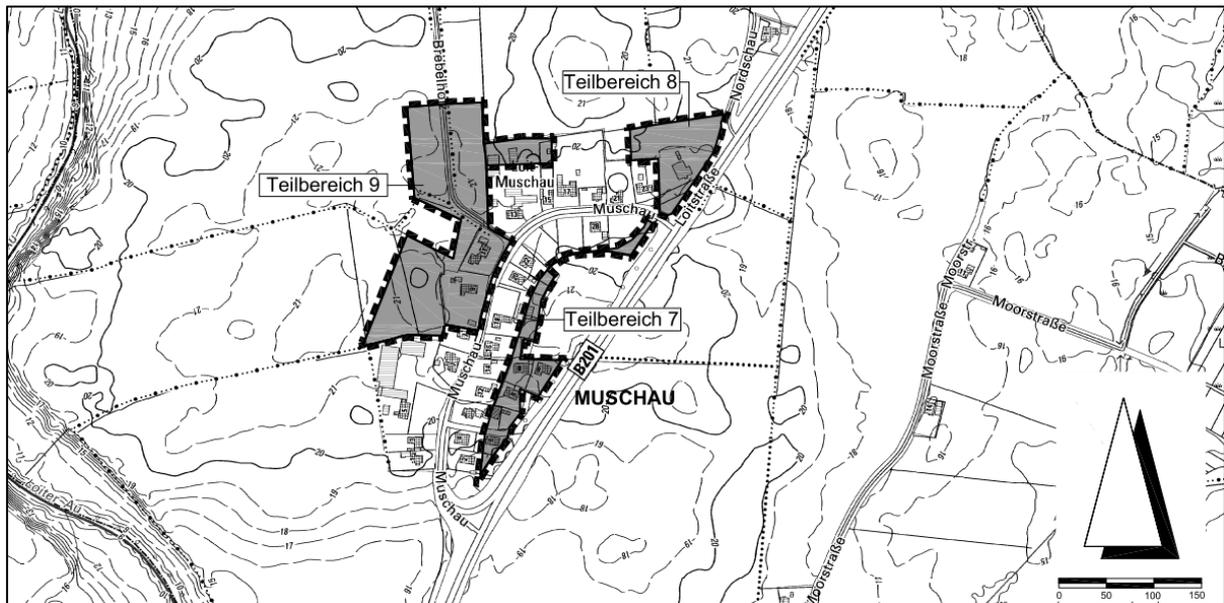
Der Teilbereich 3 mit einer Größe von ca. 1.350 m² umfasst den im FFH-Gebiet liegenden hinteren Grundstücksteil des Grundstücks Dorfstraße 20.

Der Teilbereich 4 mit einer Größe von ca. 2.930 m² ergänzt die bebauten Grundstücksteile westlich der Dorfstraße im Ortsteil Loit.

Der Teilbereich 5 mit einer Größe von ca. 3.530 m² liegt im Bereich von Kirche und Friedhof im Zentrum des Ortsteils Loit.

Der Teilbereich 6 mit einer Größe von ca. 3.850 m² umfasst die nicht bebauten Bereiche im Nordosten Loits, nördlich der Osterholzer Straße.





Der Teilbereich 7 mit einer Größe von ca. 5.015 m² umfasst die bebauten, aber nicht im F-Plan enthaltenen Grundstücke und Grundstücksteile zwischen der Straße Muschau und der B 201 im Ortsteil Muschau.

Der Teilbereich 8 mit einer Größe von ca. 5.525 m² überplant das Grundstück des Gemeindehauses "Nies Spuk" sowie die nördlich angrenzende Fläche im Norden Muschaus, westlich der B 201.

Der Teilbereich 9 mit einer Größe von ca. 22.200 m² liegt im Nordwesten des Ortsteils Muschau und überplant die Bereiche beidseitig der Straße Brebelholz sowie einen Bereich westlich der bestehenden Bebauung und die nördliche Teilfläche eines ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes.

1.2 Bestand

Die Teilbereiche 1 bis 6 liegen im Ortsteil Loit, die Teilbereiche 7 bis 9 befinden sich im Ortsteil Muschau und sind derzeit wie folgt in Nutzung:

- Teilbereich 1: landwirtschaftliche Ackerfläche,
- Teilbereich 2: Anpflanzung / Gewässer,
- Teilbereich 3: tw. Grünland und tw. naturnahe Gehölze,
- Teilbereich 4: überwiegend wohnbaulich genutzte Grundstücke,
- Teilbereich 5: Kirche und Friedhof,
- Teilbereich 6: landwirtschaftliche Grünlandfläche,
- Teilbereich 7: tw. wohnbaulich und tw. gewerblich genutzte Grundstücke,
- Teilbereich 8: Gemeindehaus "Nies Spuk" mit Zufahrten und Stellplätzen im Süden und im Norden landwirtschaftliche Grünlandfläche,
- Teilbereich 9: landwirtschaftliche Acker- und Grünlandflächen sowie im Süden 2 wohnbaulich genutzte Grundstücke und im Nordosten die nördliche Teilfläche eines ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes (heute privat genutzt).

1.3 Grundlage des Verfahrens

Grundlage des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung.

Der Flächennutzungsplan des Planungsverbandes im Amt Süderbrarup wurde vom Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein am 06.06.1973 genehmigt. Es wurden bisher 55 Änderungen ins Verfahren gesetzt.

In der Sitzung am beschloss der Planungsverband die Aufstellung der 56. Flächennutzungsplanänderung.

1.4 Rechtliche Bindungen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht für die Gemeinde eine so genannte 'Anpassungspflicht' an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, d.h. Bedenken aus Sicht der Landesplanung unterliegen nicht der kommunalen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.

1.4.1 Landesentwicklungsplan 2021

Die Ortsteile Loit und Muschau der Gemeinde Loit liegen gem. der Fortschreibung des **Landesentwicklungsplanes** (LEP 2021) im ländlichen Raum und innerhalb eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung. Die angrenzende Niederung der Loiter Au wird als Biotopverbundachse (Landesebene) gekennzeichnet.

1.4.2 Regionalplan

Der **Regionalplan** für den Planungsraum V (2002) enthält für die Ortslagen Loit und Muschau keine Darstellungen. Der angrenzende Bereich der Loiter Au ist als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dargestellt.

Gem. der **Teilfortschreibung des Regionalplanes (Sachthema Windenergie an Land)** für den Planungsraum I (2020) befindet sich die nächstgelegene bestehende Windenergieanlage in einem Abstand von mind. 1.500 m westlich der Ortslage Loit. Die nächstgelegenen Vorrangflächen für die Windkraft sind das Gebiet PR1_SLF_087 ca. 1.000 m südlich und das Gebiet PR1_SLF_081 ca. 1.300 m westlich der Ortslage Loit.

1.4.3 Landschaftsrahmenplan

Der **Landschaftsrahmenplan** (LRP) für den Planungsraum I (2020) stellt in Karte 1 den Bereich der Loiter Au, auch innerhalb der Ortslage Loit, teilweise bis an die Bundesstraße 201 heran, als Vorrangfließgewässer in einem Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems und innerhalb des FFH-Gebietes 1324-391 "Wellspanger-Loiter-Oxbek-System und angrenzende Wälder" dar.

In Karte 2 sind für die Ortslagen Loit und Muschau keine Darstellungen vorhanden.

Karte 3 stellt den Bereich der Loiter Au sowie große Bereiche östlich der Ortslagen als Bereiche mit klimasensitiven Böden dar.

1.4.4 Flächennutzungsplan

Die Ortsteile Loit und Muschau sind im **Flächennutzungsplan** des Planungsverbands im Amt Süderbrarup überwiegend als gemischte Bauflächen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO dargestellt. Kleine Bereiche im Osten der Ortslage Loit sind als Wohnbauflächen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt. Der Sportplatz sowie ein großer Bereich östlich angrenzend sind als Fläche für den Gemeinbedarf "Sportplatz, soziale Zwecke und gesundheitliche Zwecke" dargestellt.

Im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 2 soll für einen Bereich im Nordwesten des Ortsteils Muschau ein Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt werden. Der Flächennutzungsplan stellt für den südöstlichen Teil des Plangebietes gemischte Bauflächen dar, die übrigen Bereiche werden als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes weichen damit von den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2 ab. Die damit notwendige 56. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Inhaltlich wird der Bebauungsplan damit aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

Gleichzeitig möchte die Gemeinde Loit die Darstellungen des Flächennutzungsplanes für beide Ortslagen an die tatsächlich vorhandenen und derzeit konkret geplanten baulichen Nutzungen anpassen. Insbesondere sollen größere, derzeit unbebaute Flächen, die als gemischte Bauflächen dargestellt sind und die in absehbarer Zeit keine bauliche Entwicklung erwarten lassen, aus der Darstellung für eine bauliche Nutzung genommen und zukünftig entsprechend des Bestandes als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden. Insofern stellt die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes eine komplette Überarbeitung und Aktualisierung für die Ortslagen Loit und Muschau dar.

1.4.5 Landschaftsplanung

Der **Landschaftsplan** des Planungsverbandes Süderbrarup (1999) enthält für die Ortslagen Loit und Muschau die Darstellung einzelner Kultur- und archäologischer Denkmale sowie nördlich der Ortslage Loit und östlich der Ortslage Muschau Flächen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung.

1.4.6 Schutzgebiete

Durch die Änderung in Teilbereich 3 sind Flächen des Netzes NATURA 2000 von der Planung unmittelbar betroffen. Dieser Teilbereich liegt im FFH-Gebiet 1324-391 'Wellspanger-Loiter-Oxbek-System und angrenzende Wälder' als Bestandteil des **europäischen Netzes „Natura 2000“**, das unmittelbar westlich der Ortslage Loit angrenzt.

Die Gemeinde Loit liegt zudem im Naturpark Schlei.

2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

2.1 Allgemeine Ziele der Planung

Zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung im Rahmen der baulichen und sonstigen Nutzung wird für die o.g. Teilbereiche die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Sie stellt innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches die geplante städtebauliche Entwicklung entsprechend den kommunalen Zielsetzungen dar.

Die Aufstellung der Änderung wurde notwendig, um in den neun Teilbereichen auf einer Gesamtfläche von ca. 5,32 ha eine den Funktionsbedürfnissen der Gemeinde Loit entsprechende bauliche Entwicklung zu ermöglichen und gleichzeitig die Darstellungen des Flächennutzungsplanes an die tatsächlich vorhandene und die derzeit konkret geplante Nutzung anzupassen.

Der Teilbereich 1 wird im gültigen Flächennutzungsplan als Gemischte Baufläche dargestellt. Da eine bauliche Entwicklung aufgrund der unmittelbar angrenzenden gewerblichen und intensiv landwirtschaftlich genutzten Betriebe derzeit ausgeschlossen ist, soll die Darstellung der Gemischten Baufläche für diesen Bereich zukünftig entfallen, um so die bestehenden Betriebe in der Umgebung langfristig am Standort zu sichern.

Auch der Teilbereich 2 wird bislang als Gemischte Baufläche dargestellt und kann aufgrund der starken Hanglage und des angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes derzeit nicht baulich entwickelt werden, sodass für diesen Teilbereich die Darstellung der Gemischten Baufläche ebenfalls entfallen soll.

Die Darstellung als Gemischte Baufläche für den Teilbereich 3 soll zukünftig ebenfalls entfallen, da die Fläche im FFH-Gebiet liegt und durch die Nähe zur Loiter Au aus landschaftspflegerischer Sicht nicht bebaut werden sollte.

Der Teilbereich 4 ergänzt die angrenzende Darstellung als Gemischte Bauflächen für die bebauten Grundstücke westlich der Dorfstraße um die baulich genutzten Grundstückbereiche. Derzeit ist hier keine gewerbliche oder landwirtschaftliche Nutzung vorhanden; langfristiges Entwicklungsziel für diesen Bereich im landwirtschaftlich geprägten Ortsteil Loit ist jedoch die Wiederherstellung der durchmischten Nutzung.

Der Bereich der Kirche und des Friedhofs (Teilbereich 5) liegt gem. des gültigen Flächennutzungsplanes ebenfalls innerhalb einer Gemischten Baufläche, hier weisen lediglich Symbole auf die Nutzung hin. Zur Klarstellung der tatsächlichen Nutzung soll der Bereich zukünftig als Fläche für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen "Kirche" und als Grünfläche "Friedhof" dargestellt werden.

Teilbereich 6 ist bislang Teil einer großflächigen Gemischten Baufläche sowie zu einem geringen Teil einer Wohnbaufläche. Da die Fläche aktuell sowie auf absehbare Zeit nicht für eine Bebauung zur Verfügung steht, soll für diesen Bereich die Darstellung als Gemischte Baufläche zukünftig entfallen.

Die Grundstücke und Grundstücksteile in Teilbereich 7 sind derzeit als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Da hier inzwischen wohnbaulich und gewerblich genutzte Grundstücke entstanden sind, soll die Darstellung den tatsächlichen Nutzungen angepasst und der Teilbereich entsprechend der vorhandenen Nutzung zukünftig als Gemischte Baufläche dargestellt werden.

Im Süden des Teilbereiches 8 ist das Gemeindehaus "Nies Spuk" vorhanden, das früher als Gaststätte genutzt wurde und nun überwiegend für Feierlichkeiten und Sitzungen der Gemeindevertretung genutzt wird. Diese Nutzung soll an diesem Standort langfristig erhalten bleiben und in Verbindung mit der nördlich angrenzenden Koppel, die derzeit als Fläche für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan dargestellt ist und für die die Gemeinde die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses plant, als Fläche für den Gemeinbedarf "Gemeindehaus" und "Feuerwehr" dargestellt werden. Für die konkrete Überplanung und Nutzbarmachung der nördlichen Fläche ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes vorgesehen.

Die südlichen und östlichen Flächen des Teilbereiches 9 sind im gültigen Flächennutzungsplan als Gemischte Bauflächen dargestellt. Im Norden ist die Darstellung landwirtschaftlicher Flächen vorhanden. Die Gemeinde Loit hat für den nördlichen Bereich, beidseitig der Straße Brebelholz, den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 2 gefasst. Ziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung von 8 Wohngrundstücken im Rahmen eines Allgemeinen Wohngebietes. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 erfolgt im Parallelverfahren zu dieser F-Plan-Änderung. Gleichzeitig soll für den südöstlichen Bereich des Teilbereiches 9 die Darstellung der Gemischten Baufläche entfallen und die beiden wohnbaulich genutzten Grundstücke entlang der Straße Muschau mit in die Darstellung als Wohnbaufläche aufgenommen werden, um eine einheitliche Gebietsstruktur zu erhalten. Weiterhin soll der nordöstliche Bereich entsprechend seiner aktuellen Nutzung als Gemischte Baufläche dargestellt und somit in die Bauflächen der Umgebung aufgenommen werden.

In der Summe aller Teilbereiche sollen somit beide Ortslagen den aktuellen Anforderungen und Nutzungen angepasst, ungenutzte Bauflächen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt und die bauliche Nutzung langfristig vorbereitet werden.

Insgesamt werden ca. 0,36 ha Flächen, die bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt waren und die aktuell in landwirtschaftlicher Nutzung sind, zukünftig als Wohnbauflächen dargestellt. Ca. 0,75 ha Flächen, die ebenfalls bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt waren, werden entsprechend ihrer aktuellen Nutzung zukünftig als Gemischte Bauflächen dargestellt.

Dem gegenüber stehen ca. 2,20 ha Flächen, für die zukünftig die Darstellung als Bauflächen (Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen) entfällt, sodass hier gemäß der tatsächlichen Nutzung zukünftig Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden.

2.2 Siedlungsentwicklung / wohnbaulicher Entwicklungsrahmen

Die Gemeinde Loit hat sich intensiv mit den vorhandenen Innenentwicklungspotenzialen auseinandergesetzt. Die Untersuchung aus dem Jahr 2019, aktualisiert im Januar 2022, ergibt für die Gemeinde folgenden Entwicklungsrahmen bis zum Jahr 2036:

Wohnbauentwicklung in der Gemeinde Loit (2022 bis 2036)

Wohnungsbestand am 31.12.2020	129 WE
Nach LEP (2021) von 2022 bis 2036 anzusetzen (10 %)	13 WE
Wohngebäude in Bau	0 WE
abzgl. Entwicklungspotenzial im Innenbereich (Typ A)	<u>1 WE</u>
Verbleibende Wohnungsentwicklung über Bauleitplanung bis 2036	12 WE

In der Gemeinde Loit sind derzeit nur zwei Baulücken für Wohngebäude vorhanden, die aktuell jedoch nicht für eine Bebauung zur Verfügung stehen; zudem ist die südliche Potenzialfläche aufgrund der derzeitigen Nutzung nur eingeschränkt für eine Bebauung geeignet. Daher soll mit dem nun geplanten Wohngebiet im Nordwesten Muschau (Teilbereich 9 der 56. F-Plan-Änderung) mit 8 Grundstücken der vorhandene Bedarf an Wohnbauland aus der örtlichen Bevölkerung gedeckt werden.

Die Gemeinde hat im Jahr 2019, aktualisiert im Januar 2022, alternative Standorte für potenzielle Wohnbauflächen angrenzend an die Ortslage im Rahmen einer Siedlungsentwicklungsanalyse untersucht. Augenscheinlich sind in Muschau die Flächen 1 und 2 [der Analyse] sowie in Loit die Flächen 5, 6 und 8 [der Analyse] aus städtebaulicher Sicht besonders für die zukünftige Siedlungsentwicklung geeignet. Allerdings bestehen für die Flächen in Loit sowie für die Fläche 2 in Muschau Einschränkungen aufgrund des Immissionsschutzes (B 201, Landwirtschaft, Gewerbe), die eine Bebaubarkeit der Flächen durch Wohnbebauung ausschließen oder stark beeinträchtigen können, auch wenn die Flächen in der vorliegenden Untersuchung eine gute Bewertung erhalten hatten.

Da die Frage des Immissionsschutzes in Loit durch die starke landwirtschaftliche Prägung dieses Ortsteils derzeit starke Beeinträchtigungen für eine Wohnbebauung erwarten lässt, hat sich die Gemeinde entschieden, zur Deckung des Bedarfes an Wohnbauflächen, solche Flächen am nordwestlichen Ortsrand des Ortsteils Muschau auszuweisen.

Die Gemeinde hat mit der Ausweisung eines Wohngebietes in Muschau diesen Ortsteil bewusst als Schwerpunkt der zukünftigen wohnbaulichen Entwicklung gewählt, da im eigentlichen Hauptort Loit die landwirtschaftliche Nutzung deutlich im Vordergrund steht. Die letzte wohnbauliche Entwicklung fand in Muschau statt, sodass inzwischen mehr Wohneinheiten in Muschau als in Loit selbst vorhanden sind. Hier steht zudem das Dorfgemeinschaftshaus "Nies Spuk", in dem neben Feierlichkeiten auch die Gemeindevertretersitzungen abgehalten werden. Zudem ist geplant, den zukünftigen Standort der Freiwilligen Feuerwehr nach Muschau zu verlegen, sodass sich der Ortsteil als Zentrum des dörflichen Lebens ausgebildet hat und zukünftig überwiegend entwickeln soll. Im Ortsteil Loit soll weiterhin und langfristig die Landwirtschaft im Vordergrund stehen und die wohnbauliche Entwicklung nur in kleinflächigen Bereichen im Rahmen der Nachverdichtung oder Abrundung erfolgen.

2.3 Geänderte Planinhalte gegenüber der frühzeitigen Behördenbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung war die Gemeinde Loit noch davon ausgegangen, auch einen Bereich östlich des Sportplatzes als eigenständigen Teilbereich (damals Nr. 7) in die 56. Änd. des Flächennutzungsplanes mit aufzunehmen und die hier dargestellte Fläche für den Gemeinbedarf zu streichen, um künftig eine Fläche für die Landwirtschaft darzustellen. Aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten gemeindlichen Beratungen und Abstimmungen zu dieser Fläche möchte die Gemeinde die Darstellung der Gemeinbedarfsfläche beibehalten. Im jüngst unter Bürgerbeteiligung entwickelten gemeinsamen Ortskernentwicklungskonzept der Gemeinden Ulsnis, Steinfeld und Loit wurde von Bürgern und Gemeindevertretern die Idee entwickelt, die Gemeinde mit einem Spielplatz auszustatten; die bezeichnete Fläche wäre aus Sicht der Gemeindevertretung als Standort für diese Anlage denkbar. Weiterhin wird

noch eine Containeranlage bzw. ein kleines Nebengebäude benötigt, das Trainingsgerätschaften und ggf. Umkleiden aufnehmen kann; auch für diese konkreten Bedarfe könnte die Fläche eine Eignung aufweisen. Insofern möchte die Gemeinde die bestehenden Darstellungen erhalten.

Im westlichen Ortskern Loits war zu Beginn der Planung die Ausweisung von Wohnbauflächen westlich der Dorfstraße vorgesehen.

Aufgrund der konkreten Überlegungen zur zukünftigen Entwicklung des gesamten Ortsteils, in dem sich Landwirtschaft, Wohnen und Gewerbe nebeneinander entwickeln und gegenseitig begünstigen sollen, sollen die Gemischten Bauflächen erhalten bleiben und die Änderung dieses Teilbereiches soll nur die bebauten und derzeit noch nicht im F-Plan als Bauflächen dargestellten westlichen Grundstücksbereiche umfassen, sodass die Grundstücke westlich der Dorfstraße insgesamt entsprechend der langfristig gewollten Entwicklung als Gemischte Bauflächen erhalten bleiben. Langfristiges Entwicklungsziel für diesen Bereich im landwirtschaftlich geprägten Ortsteil Loit ist die Wiederherstellung der durchmischten Nutzung.

Weiterhin war in Muschau, unmittelbar südlich angrenzend an das geplante Wohngebiet (B-Plan Nr. 2) eine Wohnbaufläche vorgesehen, die mittelfristig das neue Wohngebiet in Richtung Süden ergänzen sollte. Da diese Fläche in absehbarer Zeit nicht für eine Bebauung zur Verfügung steht und die Gemeinde eine über den Bedarf hinausreichende Flächenbevorratung vermeiden möchte, soll dieser Bereich auch zukünftig als Fläche für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

3 PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

3.1 Art der baulichen Nutzung

Zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung im Rahmen der baulichen und sonstigen Nutzung wird für das o.g. Plangebiet die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. In dieser wird die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen dargestellt.

Durch die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes und den parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 2 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung von Wohnbauflächen geschaffen werden. Hierfür soll insbesondere der nördliche Bereich des Teilbereiches 9 als Wohnbaufläche (W) gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt werden.

Der Teilbereich 8 dient als planerische Grundlage für einen zukünftigen Bebauungsplan, der den Bau eines neuen Feuerwehrgerätehauses in Verbindung mit dem bestehenden Gemeindehaus ermöglichen soll. Insofern wird der Teilbereich 8 als Fläche für den Gemeinbedarf gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO mit den Zweckbestimmungen "Gemeindehaus" und "Feuerwehr" dargestellt.

Die übrigen Teilbereiche dienen der Darstellung der tatsächlich vorhandenen Nutzungen, sodass für die Teilbereiche 1, 2, 3, 6 und den südwestlichen Bereich des Teilbereiches 9 die Darstellungen als Gemischte Bauflächen entfallen und zukünftig Flächen für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt werden.

Der Teilbereich 4 wird entsprechend der unter Kap. 2.1 genannten Entwicklungsziele für diesen Teilbereich zukünftig als Gemischte Baufläche (M) gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO dargestellt.

Für den Bereich der Kirche und des Friedhofes in Teilbereich 5 wird die bestehende Darstellung innerhalb einer Gemischten Baufläche entsprechend der tatsächlichen Nutzung in eine Fläche für den Gemeinbedarf gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB mit der Zweckbestimmung 'Kirche' und eine Grünfläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung 'Friedhof' geändert.

Der Teilbereich 7 ergänzt die angrenzende, bestehende Gemischte Baufläche entsprechend der vorhandenen Nutzung der Grundstücke durch wohnbauliche und gewerbliche Zwecke, so dass der Teilbereich als Gemischte Baufläche (M) gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO dargestellt wird.

Im Ortsteil Loit verbleiben zwei Bereiche mit der Darstellung als Gemischte Bauflächen (M), die aktuell nicht bebaut sind:

Im Süden der Ortslage besteht zwischen den Gebäuden Dorfstraße 22 und 24 eine ca. 1.100 m² große Baulücke, die gem. Analyse zu den Innenentwicklungspotenzialen aktuell jedoch nur bedingt bebaubar ist und nicht für eine Bebauung zur Verfügung steht. Die Gemeinde plant, für die gesamte Ortslage Loit eine Innenbereichssatzung (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB) aufzustellen. Die im F-Plan als Bauflächen dargestellten Bereiche des Ortsteiles sollen im Rahmen dieser Satzung als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgesetzt werden. Im örtlichen Eindruck beginnt die Ortslage mit der Ortstafel und dem OD-Stein auf Höhe des Gebäudes Dorfstraße 24, daher soll dieser Bereich zukünftig mit in den Geltungsbereich der Satzung aufgenommen werden. Die Gemeinde geht jedoch davon aus, dass hier mittelfristig keine Nachverdichtung erfolgen wird; zumal das benachbarte Gebäude Dorfstraße 22 unter Denkmalschutz steht, wodurch die Baumöglichkeiten noch weiter einschränkt werden.

Weiterhin sind beidseits der Osterholzer Straße im Nordosten des Ortsteils Loit im gültigen Flächennutzungsplan Gemischte Bauflächen dargestellt, die die Ortslage mit zwei östlich gelegenen Wohngrundstücken verbindet. Diese Gemischten Bauflächen sollen in der Darstellung des Flächennutzungsplanes erhalten bleiben, um die aktuelle Nachfrage nach Nachverdichtungsmöglichkeiten durch ortsansässige Gewerbebetriebe und zur Wohnnutzung kleinflächig auch im Ortsteil Loit vorzubereiten.

Der Planungshorizont eines Flächennutzungsplanes umfasst ca. 15 Jahre und entspricht somit in diesem Fall ungefähr dem gesetzten Zeitraum des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens gem. LEP 2021 bis zum Jahr 2036. Die Gemeinde Loit möchte über die Ausweisung neuer Bauflächen (W) in Muschau bzw. den Erhalt der Bauflächen (M) in Loit die planerischen Rahmenbedingungen für die abschnittsweise Umsetzung von konkreten Bauleitplanverfahren schaffen. Die ausgewiesenen, derzeit noch un bebauten Bauflächen entsprechen in ihrer Größe und Lage der innerhalb dieses Planungshorizontes realisierbaren Flächen und Wohneinheiten und bieten im Bereich der Osterholzer Straße zudem Entwicklungsmöglichkeiten für kleinere, ortsansässige Gewerbebetriebe.

3.2 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung der Ortsteile Loit und Muschau sowie aller hier überplanten Teilbereiche ist vorhanden und erfolgt über Gemeindestraßen und die Anbindung an die Bundesstraße 201.

Die 20 m - Anbauverbotszone an der Bundesstraße sowie die Lage der Ortsdurchfahrtsgrenzen (OD-Steine) wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

3.3 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind vorhanden:

Die **Elektrizitätsversorgung** wird über das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG sichergestellt.

Die **Versorgung mit Erdgas** erfolgt über das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG.

Das Gemeindegebiet ist an das **Wasserversorgungsnetz** des Wasserbeschaffungsverbands Südangeln angeschlossen.

Das anfallende **Schmutzwasser** wird über Hauskläranlagen entsorgt.

Die Beseitigung des **Niederschlagswassers** erfolgt durch Versickerung oder gedrosselt in den Vorfluter des Wasser- und Bodenverbands der Angelner Auen.

Der **Feuerschutz** wird in der Gemeinde Loit durch die ortsansässige Freiwillige Feuerwehr gewährleistet. Bei der Löschwasserversorgung sind die Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW zu beachten.

Die **Müllbeseitigung** erfolgt über die zentrale Müllabfuhr und ist durch Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Schleswig-Flensburg geregelt.

3.4 Hinweise

Bodenschutz:

Allgemein:

- Beachtung der DIN 19731 'Verwertung von Bodenmaterial'.
- Der Beginn der Arbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde spätestens 1 Woche vorab mitzuteilen.

Vorsorgender Bodenschutz

- Die Häufigkeit der Fahrzeugeinsätze ist zu minimieren und soweit möglich an dem zukünftigen Verkehrsnetz zu orientieren.
- Bei wassergesättigten Böden (breiig/flüssige Konsistenz) sind die Arbeiten einzustellen.

Bodenmanagement

- Oberboden und Unterboden sind bei Aushub, Transport, Zwischenlagerung und Verwertung sauber getrennt zu halten. Dies gilt gleichermaßen für den Wiederauftrag / Wiedereinbau.
- Bei den Bodenlagerflächen sind getrennte Bereiche für Ober- und Unterboden einzurichten. Eine Bodenvermischung ist grundsätzlich nicht zulässig.

- Oberboden ist ausschließlich wieder als Oberboden zu verwenden. Eine Verwertung als Füllmaterial ist nicht zulässig.
- Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnah einer sinnvollen Verwertung zuzuführen.

Hinweis:

Für eine gegebenenfalls notwendige Verwertung von Boden auf landwirtschaftlichen Flächen ist ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung (Aufschüttung) bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Denkmalschutz:

Gemäß § 15 DSchG gilt: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Immissionsschutz:

Teilweise grenzen landwirtschaftliche Flächen an die Plangebiets-Teilbereiche. Auf die Grundstücke können Immissionen (Lärm, Staub, Gerüche), die aus einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und Betriebe resultieren, einwirken.

Kampfmittel:

Gemäß der Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV SH 2012) gehört die Gemeinde Loit nicht zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwurfgebieten. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

Verbandsgewässer:

Die Ortslagen Loits und Muschau werden teilweise durch Verbandsgewässer des Wasser- und Bodenverbandes der Angelter Auen (im Norden des Gemeindegebietes) sowie des Wasser- und Bodenverbandes Füsing-Geel-Brodersby (im Süden des Gemeindegebietes) gequert. Bei allen Planungen sind die Beschränkungen zu berücksichtigen, die sich aus der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes im Zusammenhang mit dem Landeswasserverbandsgesetz ergeben.

Innerhalb eines 7m-Schutzstreifens beidseitig der Gewässer, der Verrohrungen und der Rohrleitungen sind eine Überbauung sowie Bodenauftrag und Bodenabtrag untersagt.

4 FLÄCHENVERTEILUNG

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 5,32 ha und wird in 9 Teilbereichen (TB) zukünftig folgendermaßen dargestellt:

TB 1	ca. 4.275 m ²	Fläche für die Landwirtschaft	§ 5 (2) 9a BauGB
TB 2	ca. 4.500 m ²	Fläche für die Landwirtschaft	§ 5 (2) 9a BauGB
TB 3	ca. 1.350 m ²	Fläche für die Landwirtschaft	§ 5 (2) 9a BauGB
TB 4	ca. 2.930 m ²	Gemischte Baufläche	§ 1 (1) 2 BauNVO
TB 5	ca. 3.530 m ²	unterteilt in	
		- ca. 1.910 m ² Fläche für Gemeinbedarf 'Kirche'	§ 5 (2) 2 BauGB
		- ca. 1.620 m ² Grünfläche 'Friedhof'	§ 5 (2) 5 BauGB
TB 6	ca. 3.850 m ²	Fläche für die Landwirtschaft	§ 5 (2) 9a BauGB
TB 7	ca. 5.015 m ²	Gemischte Baufläche	§ 1 (1) 2 BauNVO
TB 8	ca. 5.525 m ²	Fläche für Gemeinbedarf 'Gemeindehaus/Feuerwehr'	§ 5 (2) 2 BauGB
TB 9	ca. 22.200 m ²	unterteilt in	
		- ca. 13.800 m ² Wohnbaufläche	§ 1 (1) 1 BauNVO
		- ca. 6.600 m ² Fläche für die Landwirtschaft	§ 5 (2) 9a BauGB
		- ca. 1.800 m ² Gemischte Baufläche	§ 1 (1) 2 BauNVO

TEIL 2 U M W E L T B E R I C H T

1 EINLEITUNG

Zu der Verpflichtung, die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in nationales Recht umzusetzen, zählt, seit Inkraftsetzung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) und der anschließenden Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) 2004, die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB. Durch sie sollen die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und ihre Erheblichkeit bewertet werden. Der Umweltbericht dokumentiert diese Prüfung und fasst die Ergebnisse zusammen, um die Umweltfolgen eines Vorhabens transparent darzustellen.

Der Bericht bildet gleichzeitig die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde. In Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (sog. Scoping gem. § 4 BauGB) werden diese hiermit nicht nur über die Ziele des Vorhabens informiert, sondern aufgefordert, sich zu Umfang und Detaillierung der Umweltprüfung zu äußern. Die Ausarbeitung des Umweltberichtes erfolgt nach Ende dieses Verfahrensschrittes, um die in diesem Rahmen abgegebenen Anregungen und Daten zu berücksichtigen. Der Umweltbericht wird im Verfahren fortgeschrieben, um die Ergebnisse des Planungs- und Beteiligungsprozesses darzustellen.

Parallel dazu bezieht der Umweltbericht Angaben zur Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes ein. Mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind 2007 Umsetzungsdefizite der FFH Richtlinie ausgeräumt worden, so dass für die Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange bei der Genehmigung von Eingriffen ausschließlich die Regelungen der §§ 44 und 45 des BNatSchG gelten.

Aufbau und Inhalt des Umweltberichtes

Nach einer kurzen Beschreibung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung werden die Ziele der übergeordneten Planungen für den Geltungsbereich zusammengefasst. Danach werden die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen beschrieben und die Beeinträchtigungen auf die einzelnen Schutzgüter auf ihre Erheblichkeit geprüft.

Die Gliederung des Umweltberichtes folgt den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

1.1 Beschreibung des Plangebietes

Die Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft insgesamt neun Teilbereiche im Gebiet der Gemeinde Loit. Hierbei liegen die Teilbereiche 1 bis 6 in der Ortslage von Loit und die Teilbereiche 7 bis 9 befinden sich im Ortsteil Muschau.

Der Teilbereich 1 mit einer Größe von ca. 4.275 m² liegt im Südosten der Ortslage Loit, östlich angrenzend an die Ortslage östlich der Beekstraße.

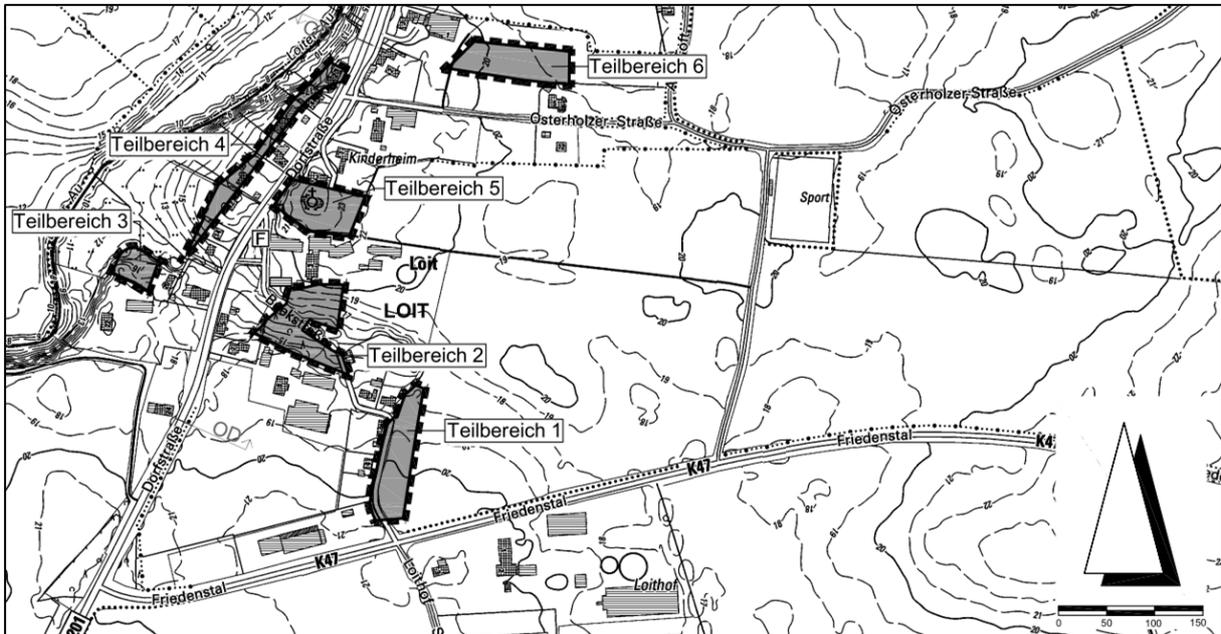
Der Teilbereich 2 mit einer Größe von ca. 4.500 m² umfasst die nicht bebauten Bereiche im Südosten Loits beidseitig der Beekstraße.

Der Teilbereich 3 mit einer Größe von ca. 1.350 m² umfasst den im FFH-Gebiet liegenden hinteren Grundstücksteil des Grundstücks Dorfstraße 20.

Der Teilbereich 4 mit einer Größe von ca. 2.930 m² überplant die bebauten Grundstücke westlich der Dorfstraße im Ortsteil Loit.

Der Teilbereich 5 mit einer Größe von ca. 3.530 m² liegt im Bereich von Kirche und Friedhof im Zentrum des Ortsteils Loit

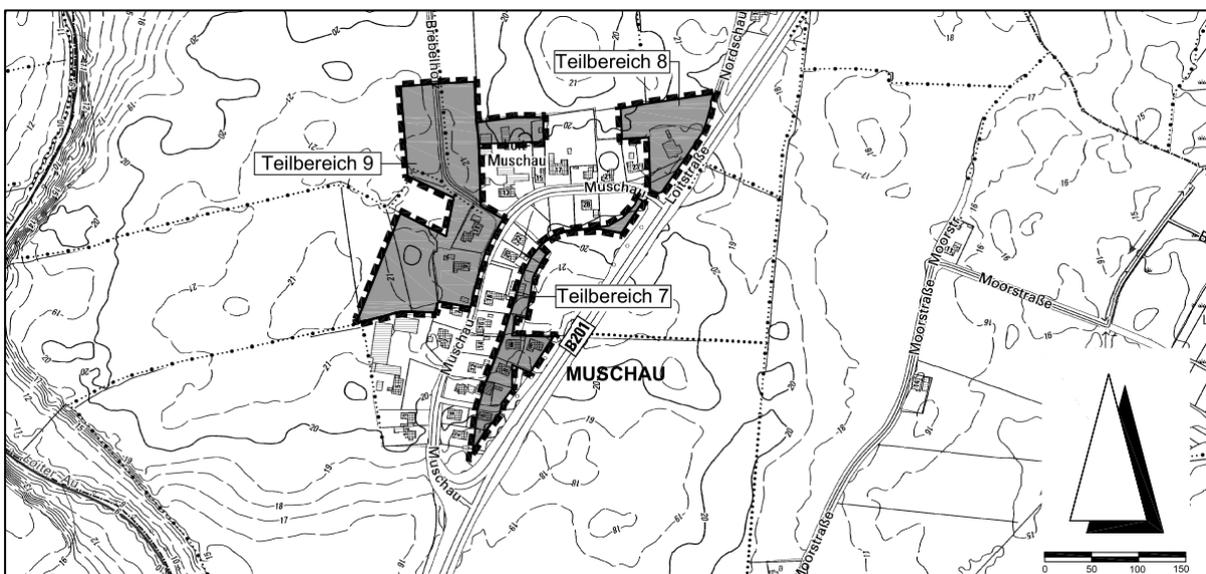
Der Teilbereich 6 mit einer Größe von ca. 3.850 m² umfasst die nicht bebauten Bereiche im Nordosten Loits, nördlich der Osterholzer Straße.



Der Teilbereich 7 mit einer Größe von ca. 5.015 m² umfasst die bebauten, aber nicht im F-Plan enthaltenen Grundstücke und Grundstücksteile zwischen der Straße Muschau und der B 201 im Ortsteil Muschau.

Der Teilbereich 8 mit einer Größe von ca. 5.525 m² überplant das Grundstück des Gemeindehauses „Nies Spuk“ sowie die nördlich angrenzende Fläche im Norden Muschaus, westlich der B 201.

Der Teilbereich 9 mit einer Größe von ca. 22.200 m² liegt im Nordwesten des Ortsteils Muschau und überplant die Bereiche beidseitig der Straße Brebelholz sowie einen Bereich westlich der bestehenden Bebauung und die nördliche Teilfläche eines ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes.



1.2 Inhalte und Ziele der Bauleitplanung

Die Aufstellung der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes im Amt Süderbrarup wurde notwendig, um in den neun Teilbereichen auf einer Gesamtfläche von ca. 5,32 ha eine den Funktionsbedürfnissen der Gemeinde Loit entsprechende bauliche Entwicklung zu ermöglichen und gleichzeitig die Darstellungen des Flächennutzungsplanes an die tatsächlich vorhandene und die derzeit konkret geplante Nutzung anzupassen.

Der Teilbereich 1 wird im gültigen Flächennutzungsplan als Gemischte Baufläche dargestellt. Da eine bauliche Entwicklung aufgrund der unmittelbar angrenzenden gewerblichen und intensiv landwirtschaftlich genutzten Betriebe derzeit ausgeschlossen ist, soll die Darstellung der Gemischten Baufläche für diesen Bereich zukünftig entfallen und so die bestehenden Betriebe in der Umgebung langfristig am Standort sichern.

Auch der Teilbereich 2 wird derzeit als Gemischte Baufläche dargestellt und kann aufgrund der starken Hanglage und des angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes derzeit nicht baulich entwickelt werden, sodass für diesen Teilbereich die Darstellung der Gemischten Baufläche ebenfalls entfallen soll.

Die Darstellung als Gemischte Baufläche für den Teilbereich 3 soll zukünftig entfallen, da die Fläche im FFH-Gebiet liegt und durch die Nähe zur Loiter Au aus landschaftspflegerischer Sicht nicht bebaut werden sollte.

Im Teilbereich 4 werden die rückwärtigen Grundstücksteile, die bereits bebaut sind bzw. als Gärten genutzt werden, entsprechend den dazugehörigen östlichen Grundstücksteilen als Gemischte Bauflächen dargestellt.

Der Bereich der Kirche und des Friedhofs (Teilbereich 5) liegt gemäß dem gültigen Flächennutzungsplan ebenfalls innerhalb einer Gemischten Baufläche, hier weisen lediglich Symbole auf die Nutzung hin. Zur Klarstellung der tatsächlichen Nutzung soll der Bereich zukünftig als Fläche für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen „Kirche“ und als Grünfläche „Friedhof“ dargestellt werden.

Teilbereich 6 ist Teil einer großflächigen Gemischten Baufläche sowie zu einem geringen Teil einer Wohnbaufläche. Da die Fläche aktuell sowie auf absehbare Zeit nicht für eine Bebauung zur Verfügung steht, soll für diesen Bereich die Darstellung als Gemischte Baufläche zukünftig entfallen.

Die Grundstücke und Grundstücksteile in Teilbereich 7 sind derzeit als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Da hier inzwischen wohnbaulich und gewerblich genutzte Grundstücke entstanden sind, soll die Darstellung den tatsächlichen Nutzungen angepasst und der Teilbereich entsprechend der vorhandenen Nutzung zukünftig als Gemischte Baufläche dargestellt werden.

Im Süden des Teilbereiches 8 ist das Gemeindehaus „Nies Spuk“ vorhanden, das früher als Gaststätte genutzt wurde und nun überwiegend für Feierlichkeiten und Sitzungen der Gemeindevertretung genutzt wird. Diese Nutzung soll an diesem Standort langfristig erhalten bleiben

und in Verbindung mit der nördlich angrenzenden Koppel, die derzeit als Fläche für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan dargestellt ist und für die die Gemeinde die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses plant, als Fläche für den Gemeinbedarf „Gemeindehaus“ und „Feuerwehr“ dargestellt werden. Für die konkrete Überplanung und Nutzbarmachung der nördlichen Fläche ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes vorgesehen.

Die südlichen und östlichen Flächen des Teilbereiches 9 sind im gültigen Flächennutzungsplan als Gemischte Bauflächen dargestellt. Im Norden ist die Darstellung landwirtschaftlicher Flächen vorhanden. Die Gemeinde Loit hat für den nördlichen Bereich, beidseitig der Straße ‚Brebholz‘, den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 2 gefasst. Ziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung von 8 Wohngrundstücken im Rahmen eines Allgemeinen Wohngebietes. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 erfolgt im Parallelverfahren zu dieser F-Plan-Änderung. Gleichzeitig soll für den südöstlichen Bereich des Teilbereiches 9 die Darstellung der Gemischten Baufläche entfallen und die beiden wohnbaulich genutzten Grundstücke entlang der Straße Muschau mit in die Darstellung als Wohnbaufläche aufgenommen werden, um eine einheitliche Gebietsstruktur zu erhalten. Weiterhin soll der nordöstliche Bereich entsprechend seiner aktuellen Nutzung als Gemischte Baufläche dargestellt und somit in die Bauflächen der Umgebung aufgenommen werden.

In der Summe aller Teilbereiche sollen somit beide Ortslagen den aktuellen Anforderungen und Nutzungen angepasst, ungenutzte Bauflächen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt und die bauliche Nutzung langfristig vorbereitet werden. Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 5,32 ha und wird in neun Teilbereichen (TB) zukünftig folgendermaßen dargestellt:

TB 1	ca. 4.275 m ²	Fläche für die Landwirtschaft	§ 5 (2) 9a BauGB
TB 2	ca. 4.500 m ²	Fläche für die Landwirtschaft	§ 5 (2) 9a BauGB
TB 3	ca. 1.350 m ²	Fläche für die Landwirtschaft	§ 5 (2) 9a BauGB
TB 4	ca. 2.930 m ²	Gemischte Baufläche	§ 1 (1) 2 BauNVO
TB 5	ca. 3.530 m ²	unterteilt in	
		- ca. 1.910 m ² Fläche für Gemeinbedarf 'Kirche'	§ 5 (2) 2 BauGB
		- ca. 1.620 m ² Grünfläche 'Friedhof'	§ 5 (2) 5 BauGB
TB 6	ca. 3.850 m ²	Fläche für die Landwirtschaft	§ 5 (2) 9a BauGB
TB 7	ca. 5.015 m ²	Gemischte Baufläche	§ 1 (1) 2 BauNVO
TB 8	ca. 5.525 m ²	Fläche für Gemeinbedarf 'Gemeindehaus/Feuerwehr'	§ 5 (2) 2 BauGB
TB 9	ca. 22.200 m ²	unterteilt in	
		- ca. 13.800 m ² Wohnbaufläche	§ 1 (1) 1 BauNVO
		- ca. 6.600 m ² Fläche für die Landwirtschaft	§ 5 (2) 9a BauGB
		- ca. 1.800 m ² Gemischte Baufläche	§ 1 (1) 2 BauNVO

1.3 Ziele der übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen

Folgende Ziele des Umweltschutzes sind in den bei der Aufstellung eines Bauleitplanes zu berücksichtigenden Fachgesetzen und Fachplanungen zu beachten.

1.3.1 Fachgesetze

Europa

EU-Vogelschutzrichtlinie vom 30.11.2009

- Art. 1 Schutz, Bewirtschaftung und Regulierung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind.

EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vom 23.10.2000

- Erhaltung und Verbesserung der aquatischen Umwelt in der Gemeinschaft hinsichtlich der Wassergüte und -menge
Vermeidung einer Verschlechterung des Zustands der Gewässer auf Gemeinschaftsebene

Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013

- Art. 2 Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von natürlichen Lebensräumen sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten

Bund

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 03.11.2017, zuletzt geändert am 10.09.2021

- § 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung - Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, Schutz und Entwicklung natürlicher Lebensgrundlagen, Berücksichtigung öffentlicher Belange
§ 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz - Einhaltung der Bodenschutzklausel, naturschutzfachliche Eingriffsregelung, Erhalt und Beachtung von Schutzgebietsausweisungen, Klimaschutz
§ 2 Aufstellung der Bauleitpläne
§ 2a Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht
§ 5 Inhalt des Flächennutzungsplanes

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 21.11.2017, zuletzt geändert am 14.06.2021

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) i.d.F. vom 17.03.1998, zuletzt geändert am 25.02.2021

- § 1 Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen
§ 7 Vorsorgepflicht gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. vom 17.05.2013, zuletzt geändert am 24.09.2021

- § 1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugung vor Entstehung von schädlichen Umwelteinwirkungen
- § 3 Immissionen im Sinne des Gesetzes sind einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen
Emissionen im Sinne des Gesetzes sind von einer Anlage ausgehende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Erscheinungen
- § 50 Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen auf die dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete.

Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i.d.F. vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 18.08.2021

- § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt
- § 13 Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren
- § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen
- § 33 Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten in ihren Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig
- § 39 Allgemeiner Artenschutz
- § 41a Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtung
- § 44 Besonderer Artenschutz

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.d.F. vom 31.07.2009, zuletzt geändert am 18.09.2021

- § 1 Nachhaltige Gewässerbewirtschaftung, um Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, und als Lebensgrundlage des Menschen sowie als Lebensraum zu schützen

Land

Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) i.d.F. vom 24.02.2010, zuletzt geändert am 13.11.2019

- § 1 Regelungsgegenstand; Verwirklichung der Ziele
- § 8 Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 9 Verursacherpflichten
- § 10 Bevorratung von Kompensationsflächen
- § 11 Verfahren

Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein (LWaldG) i.d.F. vom 05.12.2004, zuletzt geändert am 13.12.2018

- § 1 Schutz von Wald
- § 9 Umwandlung von Wald
- § 24 Waldabstand

Denkmalschutzgesetz (DSchG) i.d.F. vom 30.12.2014, zuletzt geändert am 01.09.2020

- § 1 Denkmalschutz und Denkmalpflege
- § 12 Genehmigungspflichtige Maßnahmen
- § 15 Funde

Gemeinsamer Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Bau-recht“ des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, und ländliche Räume (Kompensationserlass) i.d.F. vom 09.12.2013.

„Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 20.01.2017.

Gemeinsamer Erlass „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und In-tegration des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 10.10.2019.

1.3.2 Fachplanungen

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Folgende planerischen Vorga-ben sind aus den bestehenden Fachplänen bei der Aufstellung der Bauleitplanung zu berück-sichtigen:

Landesentwicklungsplan

Die Ortsteile Loit und Muschau der Gemeinde Loit liegen gem. der Fortschreibung des Lan-desentwicklungsplanes (LEP 2021) im ländlichen Raum und innerhalb eines Entwicklungsrau-mes für Tourismus und Erholung. Die angrenzende Niederung der Loiter Au wird als Biotopver-bundachse (Landesebene) gekennzeichnet.

Regionalplan

Der Regionalplan für den Planungsraum V (2002) enthält für die Ortslagen Loit und Muschau keine Darstellungen. Der angrenzende Bereich der Loiter Au ist als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dargestellt.

Flächennutzungsplan

Die Ortsteile Loit und Muschau sind im Flächennutzungsplan des Planungsverbands im Amt Süderbrarup überwiegend als gemischte Bauflächen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO darge-stellt. Kleine Bereiche im Osten der Ortslage Loit sind als Wohnbauflächen gem. § 1 Abs.1 Nr. 1 BauNVO dargestellt. Der Sportplatz sowie ein großer Bereich östlich angrenzend sind

als Fläche für den Gemeinbedarf „Sportplatz, soziale Zwecke und gesundheitliche Zwecke“ dargestellt.

Im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 2 soll für einen Bereich im Nordwesten des Ortsteils Muschau ein Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt werden. Der Flächennutzungsplan stellt für den südöstlichen Teil des Plangebietes gemischte Bauflächen dar, die übrigen Bereiche werden als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes weichen damit von den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2 ab. Die damit notwendige 56. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Inhaltlich wird der Bebauungsplan damit aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

Gleichzeitig möchte die Gemeinde Loit die Darstellungen des Flächennutzungsplanes für beide Ortslagen an die tatsächlich vorhandenen und derzeit konkret geplanten baulichen Nutzungen anpassen. Insbesondere sollen größere, derzeit unbebaute Flächen, die als gemischte Bauflächen dargestellt sind und die in absehbarer Zeit keine bauliche Entwicklung erwarten lassen, aus der Darstellung für eine bauliche Nutzung genommen und zukünftig entsprechend des Bestandes als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden. Insofern stellt die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes eine komplette Überarbeitung und Aktualisierung für die Ortslagen Loit und Muschau dar.

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (2020) stellt in Karte 1 den Bereich der Loiter Au, auch innerhalb der Ortslage Loit, teilweise bis an die Bundesstraße 201 heran, als Vorrangfließgewässer in einem Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems und innerhalb des FFH-Gebietes 1324-391 „Wellspanger-Loiter-Oxbek-System und angrenzende Wälder“ dar.

In Karte 2 sind für die Ortslagen Loit und Muschau keine Darstellungen vorhanden. Karte 3 stellt den Bereich der Loiter Au sowie große Bereiche östlich der Ortslagen als Bereiche mit klimaintensiven Böden dar.

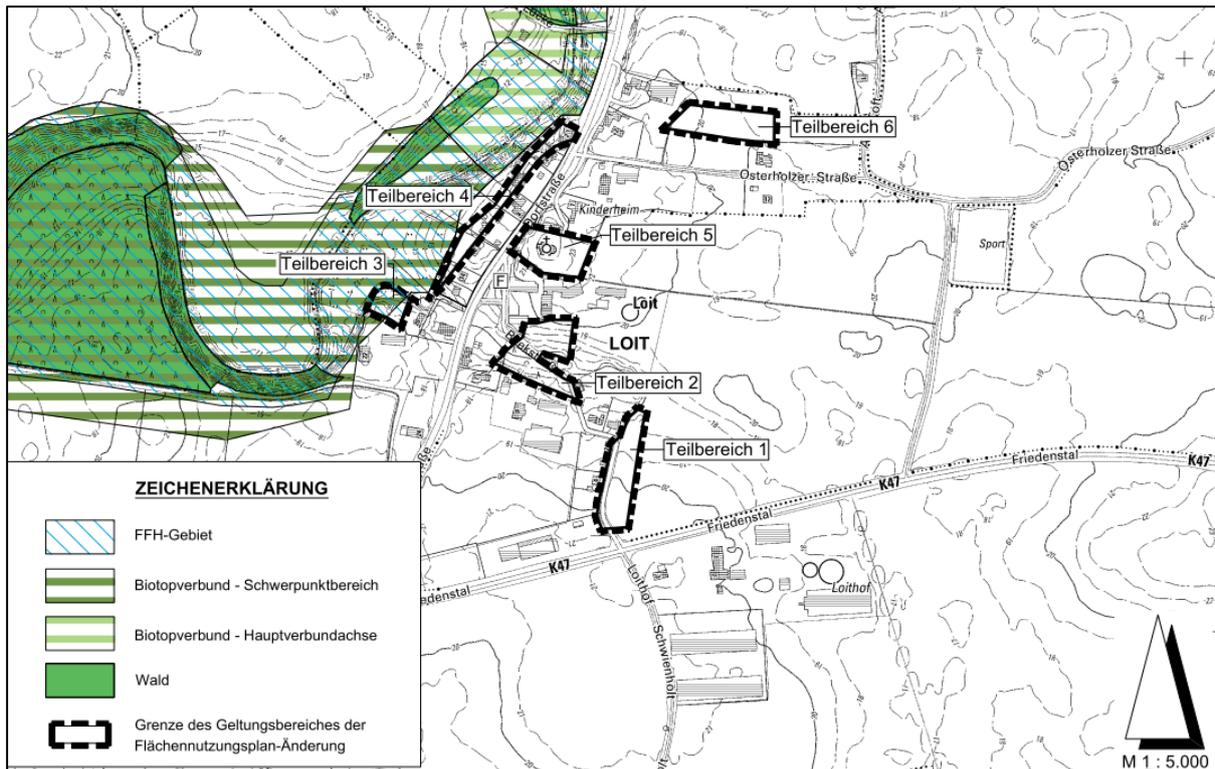
Landschaftsplan

Der Landschaftsplan des Planungsverbandes Süderbrarup enthält für die Ortslagen die Darstellung einzelner Kultur- und archäologischer Denkmale sowie nördlich der Ortslage Loit und östlich der Ortslage Muschau Flächen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung.

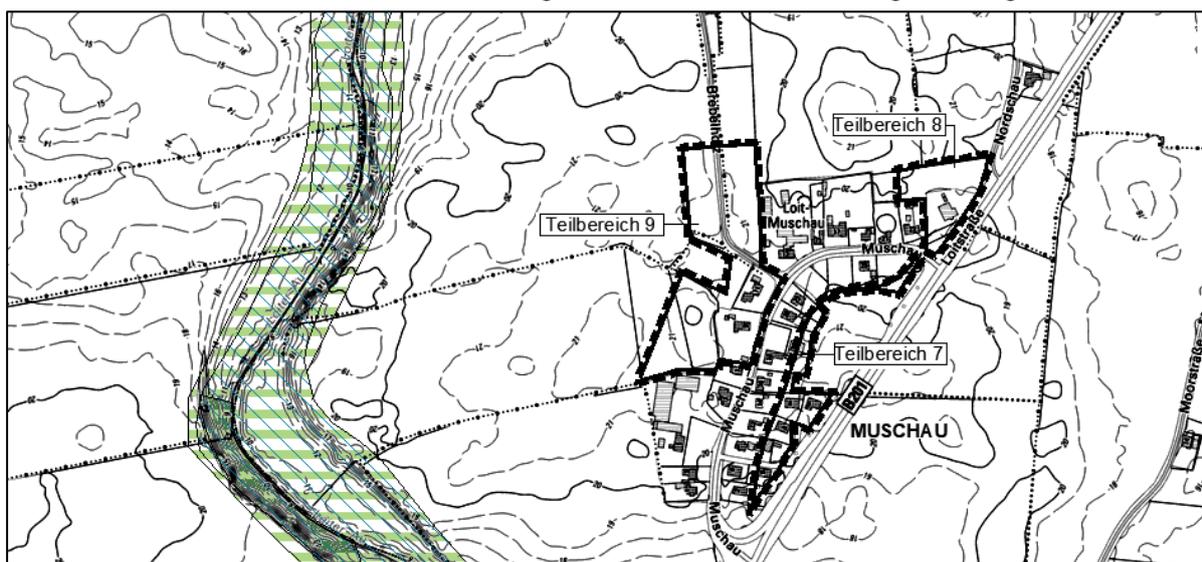
1.3.3 Schutzverordnungen

Das Plangebiet befindet sich im großflächigen **Naturpark** Schlei (§ 27 BNatSchG). Weitere Ausweisungen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG liegen für die Teilbereiche und angrenzend dazu nicht vor.

Flächen des **Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** des Landes Schleswig-Holstein sind ebenfalls nicht direkt betroffen. Der Teilbereich 3 befindet sich innerhalb des Schwerpunktgebietes „Loiter/ Füsinger Au mit Randbereichen“. Der Teilbereich 4 grenzt an diesen bzw. eine Hauptverbundachse an. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.



Entlang der Loiter Au, die westlich der Ortsteile Loit und Muschau fließt, befindet sich als Fläche des **europäischen Netzes Natura 2000** das FFH-Gebiet 1324-391 „Wellspanger-Loiter-Oxbek-System und angrenzende Wälder“. Der Teilbereich 3 befindet sich vollständig innerhalb des FFH-Gebietes. Der Teilbereich 4 grenzt unmittelbar an das Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung an. Insbesondere die Teilbereiche im Ortsteil Loit stehen in einem engen räumlichen Zusammenhang zu dem FFH-Gebiet. Im Ortsteil Loit werden die Darstellungen des Flächennutzungsplanes an die tatsächlichen Nutzungen angepasst. So entfällt u.a. für den Teilbereich 3 die Darstellung einer Gemischten Baufläche und der bereits baulich genutzte Teilbereich 4 wird zukünftig als Gemischte Baufläche dargestellt. Auswirkungen auf das FFH-Gebiet sind nicht zu erwarten, da keine Änderung der tatsächlichen Nutzungen erfolgt.



Der Ortsteil Muschau, in dem mit dem B-Plan Nr. 2 (nördl. Teilbereich 9) und dem geplanten Bau eines neuen Feuerwehrgerätehauses (Teilbereich 8) zukünftig Veränderungen der Nutzung erfolgen werden, befindet sich in einem Abstand von mind. 220 m zum FFH-Gebiet. Durch die vorgesehenen Nutzungsänderungen sind aufgrund des Zusammenhangs mit der vorhandenen Bebauung, der zu erwartenden Wirkfaktoren (Bodenversiegelungen, Eingriffe in das Knicknetz, Veränderungen des Landschaftsbildes) und der kleinflächigen Planbereiche keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu erwarten.

Geschützte Biotope sind auf mehreren der überplanten Flächen bekannt. Es handelt sich dabei überwiegend um Knicks (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG), die in der Gemeinde Loit weit verbreitet sind. In den Teilbereich 2 und 9 sind zwei bzw. ein Gewässer vorhanden. Es handelt sich bei allen Gewässern um Klärteiche, die nicht als geschütztes Biotop einzuordnen sind. Die Biotopkartierung des Landes Schleswig-Holstein (2014-2019) enthält keine Darstellungen für die Planbereiche. Im Nahbereich des Teilbereich 4 wird die Loiter Au als naturnahes Fließgewässer (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG) dargestellt. Nördlich angrenzend an den Teilbereich 4 befindet sich weiterhin ein geschützter Steilhang, der mit einem Feldgehölz bewachsen ist (§ 21 Abs. 1 Nr. 5 LNatSchG).

Waldflächen sind entlang der Loiter Au im Nahbereich des Ortsteils Loit vorhanden. Die Teilbereiche befinden sich alle in einem Abstand von mehr als 30 m zu den Waldflächen. Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose

Die Beschreibung und die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt nach einzelnen Schutzgütern (gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz). Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt nach Bestandsaufnahmen durch den Verfasser vom Juli 2020 und November 2021 in verbal argumentativer Weise. Es werden bei der Bewertung drei Erheblichkeitsstufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. An die Beurteilung schließt sich eine Einschätzung über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung des Vorhabens an.

2.1.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Derzeitiger Zustand

Der Mensch und seine Gesundheit können in vielerlei Hinsicht von Planungsvorhaben unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen (auch wenn dies durchaus Konsequenzen für Gesundheit und Wohlbefinden haben kann). Gesundheit und Wohlbefinden sind dabei an die drei im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen bestehenden und geplanten Funktionen Arbeit, Wohnen und Erholen gekoppelt.

Dabei werden jedoch nur Wohnen und Erholung betrachtet, da Aspekte des Arbeitsschutzes nicht Gegenstand der Umweltprüfung sind.

Bei der Betrachtung ist von direkten Auswirkungen auf das Wohnumfeld (visuelle Beeinträchtigungen, Lärm, Immissionen) und für die Erholungsfunktion (visuelle Beeinträchtigungen, Lärm) auszugehen.

Der aktuelle und der aufgrund der Planungsabsichten künftig zu erwartende Zustand im Umfeld des Planbereichs stellt sich für die Funktionen ‚Wohnen‘ und ‚Erholung‘ wie folgt dar:

a) Wohnen

Die Teilbereiche 1-3, 6 sowie teilweise 8 und 9 werden derzeit landwirtschaftliche Flächen genutzt. Die Teilbereiche 4, 5, 7 sowie teilweise 8 und 9 sind bereits baulich genutzt. Abgesehen vom Teilbereich 6 befinden sich alle Planbereiche in einem engen räumlichen Zusammenhang mit den dicht besiedelten Ortsteilen Loit und Muschau. Vorbelastungen bestehen durch Immissionen durch die Bundesstraße 201 sowie vorhandene gewerblich und landwirtschaftlich genutzte Betriebe.

b) Erholung

Die überplanten Teilbereiche weisen aufgrund der vorhandenen Bebauung sowie der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung überwiegend keine Bedeutung für die Erholungsnutzung auf. Im Teilbereich 8 ist das Gemeindehaus vorhanden, welches für gemeindliche oder private Veranstaltungen genutzt wird.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Verzicht auf die Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit.

Auswirkungen der Planung

Da die Betroffenheit des Menschen, seiner Gesundheit und seines Wohlbefindens im Plangebiet an die Aktivitäten Wohnen und Erholen geknüpft sind, müssen insbesondere die Wirkfaktoren Lärm und Schadstoffimmissionen betrachtet werden.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden überwiegend an die tatsächlichen Nutzungen angepasst. Die Teilbereiche 1-3, 6 sowie teilweise 9 sind bislang nicht bebaut und sollen auch zukünftig ohne eine bauliche Nutzung verbleiben. Sie werden dementsprechend als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Auswirkungen auf das Schutzgut ergeben sich nicht.

Die Teilbereich 4, 7 und teilweise 9 werden entsprechend der vorhandenen Bebauung als Mischgebiet bzw. Wohngebiet dargestellt. Eine zusätzliche Bebauung wird durch diese Darstellungen nicht ermöglicht. Auswirkungen auf das Schutzgut bleiben aus.

Der Teilbereich 5 wird durch die Kirche und den Kirchhof genutzt. Durch die angepassten Flächendarstellungen ergeben sich keine Auswirkungen.

Der bislang nicht bebaute Teilbereich 8 ist als zukünftiger Feuerwehrstandort vorgesehen. Im Hinblick auf die im Nahbereich gelegene Bebauung des Ortsteils Loit können sich Auswirkungen ergeben, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung z.B. über ein Lärmgutachten zu prüfen sind.

Im Teilbereich 9 werden teilweise unbebaute landwirtschaftliche Nutzflächen als Wohnbauflächen ausgewiesen. Immissionsquellen mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut sind im unmittelbaren Umfeld nicht bekannt.

Die Erholungsnutzung wird durch die Planung nicht verändert.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit sind mit einer geringen Erheblichkeit zu bewerten, da durch die Planung überwiegend vorhandene Nutzungen planungsrechtlich gesichert werden. Entwicklungsflächen sind im Ortsteil Muschau vorgesehen. Ggf. notwendige Untersuchungen zum Immissionsschutz erfolgen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Juli 2020 und November 2021 erfolgten Ortsbegehungen zur Feststellung der aktuellen Flächennutzungen und Biotoptypen. Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz bestehen differenzierte Vorschriften zu Verboten besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten. Die hierzu zählenden Arten sind nach § 7 BNatSchG im Anhang der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie von 1992 aufgeführt. Vor diesem Hintergrund wird der Geltungsbereich hinsichtlich möglicher Vorkommen von geschützten Arten betrachtet.

Nachfolgend sind die aktuellen Flächennutzungen für die einzelnen Teilbereiche aufgeführt. Die Einordnung der dargestellten Lebensräume erfolgt entsprechend der „Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein“ (LLUR 2021) aufgeführt.

Teilbereich 1

Der Teilbereich 1 ist als Acker in landwirtschaftlicher Nutzung. Entlang der Beekstraße verläuft ein Knick, auf dem größere Überhälter stocken.

Teilbereich 2

Der Teilbereich 2 ist südlich der Beekstraße locker mit verschiedenen Gehölzen unterschiedlichen Alters bestanden. Zudem befindet sich hier ein Klärteich einer außerhalb gelegenen Hofstelle. Nördlich der Straße befinden sich ein Teich sowie eine landwirtschaftlich genutzte, artenarme Grünlandfläche.

Teilbereich 3

Der Teilbereich 3 gehört zu einem angrenzenden Wohngrundstück und ist teilweise als Grünland gepflegt sowie teilweise mit größeren Gehölzen bestanden.

Teilbereich 4

Der Teilbereich 4 erstreckt sich westlich der B 201 und ist mit Einzelhäusern bebaut. Die Gärten sind mit Rasen und Gehölzen angelegt worden.

Teilbereich 5

Der Teilbereich 5 umfasst die Kirche und den Friedhof Loits. Am Rand der Fläche befinden ältere Bäume, die den Friedhof einfassen.

Teilbereich 6

Der Teilbereich 6 ist Teil eines größeren, artenarmen Grünlandes, welches intensiv landwirtschaftlich genutzt wird.

Teilbereich 7

Der Teilbereich 7 ist bereits bebaut. Neben Einzelhäusern, die überwiegend wohnlichen Zwecken dienen, sind auch kleinere Gewerbebetriebe vorhanden. Um die Gebäude herum sind gepflegte Gärten angelegt.

Teilbereich 8

Im südlichen Teilbereich 8 befindet sich das bestehende Gemeindehaus „Nies Spuk“. Die Freiflächen um das Gemeindehaus sind gärtnerisch angelegt bzw. als Stellplatz mit Pflaster bzw. Kies befestigt.

Der nördliche Teilbereich 8 ist derzeit unbebaut und als artenarme Grünfläche einzustufen. Knicks sowie ein begrünter Schutzwall fassen die Fläche ein.

Teilbereich 9

Der Teilbereich 9 wird landwirtschaftlich als Acker bzw. artenarmes Grünland genutzt. Knicks, die mit heimischen Gehölzen bestockt sind, finden sich östlich der Straße ‚Brebholz‘, an den Außengrenzen des Flurstücks 56/4 sowie als Begrenzung zwischen zwei Ackerflächen. Der südöstliche Teilbereich umfasst zwei Grundstücke, die bereits bebaut sind und wohnbaulich genutzt werden. Ein Klärteich befindet sich angrenzend an die vorhandene Bebauung. Im nordöstlichen Plangebiet sind im rückwärtigen Grundstück einer Hofstelle Schuppen und Hallen vorhanden.

Pflanzen**Derzeitiger Zustand**

Die Teilbereiche 1, 2 (tw.), 6, 8 (tw.) und 9 (tw.) werden aktuell als Acker bzw. Grünland intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Vegetation ist durch diese Nutzung geprägt (chemische Unkrautbehandlung, Ausfuhr von Düngemitteln, Aussaat von Kulturpflanzen bzw. regelmäßige Mahd) und die Flächen sind als Pflanzenstandort eingeschränkt. Ausnahmen bilden die Knicks, die in den Randbereichen der landwirtschaftlichen Nutzflächen anzutreffen sind.

Die Teilbereiche 4, 5, 7, 8 (tw.) sowie 9 (tw.) sind bereits bebaut. Die nicht versiegelten Bereiche sind durch gärtnerische Tätigkeiten geprägt. Neben heimischen Pflanzen sind hier auch vermehrt Zierpflanzen anzutreffen. Die Flächen sind als Pflanzenstandort ebenfalls eingeschränkt.

Der Teilbereich 2 (tw.) sowie der Teilbereich 3 sind vergleichsweise naturnah. Hier konnten sich zum Teil flächig Gehölze entwickeln. Die Flächen sind aufgrund der weniger intensiven Nutzungen als durchschnittlich geeignete Pflanzenstandorte einzuordnen.

Streng geschützte Pflanzenarten - Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*), Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*) - sind im Planbereich nicht zu erwarten. Die betroffenen Standorte dieser Pflanzen sind in Schleswig-Holstein gut bekannt und liegen außerhalb des Plan- und Auswirkungsbereichs.

Die LANIS-Datenbank des LLUR (Stand Juli 2021) enthält diverse Nachweise aus dem Jahr 2009 über Flechten im Bereich der Kirche in Loit (Teilbereich 5). Zum Teil zählen diese zu den Arten der Roten Liste Schleswig-Holstein.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung verändern sich die bisherigen Nutzungen nicht. Für die Teilbereiche 1, 2, 3 und 6 bliebe die Grundlage für eine zukünftige Bebauung und den damit einhergehenden Verlust von Pflanzenlebensräumen bestehen. Im Teilbereich 8 und 9 würde dagegen keine Bebauung erfolgen. Pflanzenlebensräume und Knicks blieben erhalten.

Auswirkung der Planung

Für den überwiegenden Teil der überplanten Flächen ergibt sich keine Änderung der Eignung als Pflanzenstandort, da die Darstellungen des Flächennutzungsplanes an den vorhandenen Bestand angepasst werden. Insgesamt entfallen flächenmäßig mehr potentielle Bauflächen als neu dargestellt werden. Eine zusätzliche Bebauung ist für die Teilbereiche 8 und 9 vorgesehen. Die betroffenen Flächen werden intensiv landwirtschaftlich als Acker bzw. Grünland genutzt (Ausfuhr von Dünge- und Pflanzenschutzmittel, regelmäßige Mahd bzw. regelmäßiger Bodenbruch) und sind dementsprechend als Pflanzenstandorte bereits eingeschränkt. Am Rand der Flächen sind Knickstrukturen vorhanden, die als geschützte Biotope zu berücksichtigen und möglichst zu erhalten sind. Im Teilbereich 9 sind Eingriffe in den Knick östlich der Straße ‚Brebholz‘ zu erwarten. Sie werden im Rahmen des parallel aufgestellten B-Planes Nr. 2 konkret dargestellt und entsprechend ausgeglichen. Bei zukünftigen Planungen sind die Knicks entsprechend der rechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen.

Im Teilbereich 5 sind in den LANIS Daten zum Teil gefährdete Flechten gelistet. Beeinträchtigungen dieser Arten sind nicht zu erwarten, da die Darstellung des Flächennutzungsplanes an den Bestand angepasst und die Kirche sowie der Kirchhof nicht verändert werden. Weitere Betrachtungen sind daher nicht erforderlich.

Das Vorhaben hat Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit auf das Schutzgut Pflanzen. Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht betroffen. Knicks sind entsprechend ihres Status als geschützte Biotope zu berücksichtigen. Eingriffe in das Knicknetz sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen, zu vermeiden bzw. ggf. auszugleichen.

Tiere

Im Mittelpunkt der Potentialanalyse steht die Prüfung, inwiefern durch vorgesehene Planung Beeinträchtigungen auf streng geschützte Tierarten zu erwarten sind. Neben den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes ist der aktuelle Leitfaden zur Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung vom 25. Februar 2009 (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV SH), aktualisiert 2016) maßgeblich. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG umfasst der Prüfrahmen bei Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG - Vorhaben in

Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB - die europäisch streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie alle europäischen Vogelarten.

Methode: Das für die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse einzustellende Artenspektrum ergibt sich aus den Ergebnissen der Begehungen im Juli 2020 und im November 2021 sowie aus der Abfrage der LANIS-Daten des LLUR zu nachgewiesenen Tierarten (Stand Juli 2021).

Für die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG sind innerhalb einer artenschutzrechtlichen Prüfung nur die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sowie sämtliche europäischen Vogelarten relevant. Im Fokus der Erfassung stehen dabei die überplanten Teilbereiche in der Gemeinde Loit. Die Möglichkeit eines Vorkommens streng geschützter Arten wurde hinsichtlich einer potentiellen Habitataignung sowie der bekannten Verbreitungssituationen überprüft.

Säuger

Für das Vorhabengebiet liegen keine Hinweise für Vorkommen der nach Anhang IV FFH-RL und BArtSchV streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) vor. Das Verbreitungsgebiet der Art liegt in Schleswig-Holstein vor allem im Südosten (LLUR 2018). Im Raum Schleswig-Flensburg sind bisher keine Vorkommen nachgewiesen. Daher kann ein Vorkommen in der Gemeinde Loit ausgeschlossen werden.

Die Wald-Birkenmaus (*Sicista betulina*) wurde bislang in Schleswig-Holstein ausschließlich in einem sehr kleinen Gebiet nordöstlich von Schleswig sicher nachgewiesen (BfN 2019). Vorkommen dieser Art werden im Planbereich nicht erwartet, da die Wald-Birkenmaus als Lebensraum vor allem bodenfeuchte, stark von Vegetation strukturierte Flächen, wie Moore und Moorwälder, Seggenriede oder auch Verlandungszonen von Gewässern bevorzugt. Typischerweise kommt sie in moorigen Birkenwäldern vor. Diese Lebensräume sind im Planbereich nicht vorhanden und die Art damit nicht betroffen.

Konkrete Nachweise über das Vorkommen von Fledermäusen liegen nicht vor. Zum Teil sind in den Teilbereichen stärkere Bäume und/oder Gebäude vorhanden, an denen ein Vorkommen von Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden kann. Insbesondere die Kirche und die alten Bäume am Kirchhof (Teilbereich 5) lassen ein Vorkommen von Fledermäusen durchaus erwarten. Durch die Anpassung der F-Plandarstellungen an den tatsächlichen Bestand in den Teilbereichen 1 bis 7 ergeben sich keine Beeinträchtigungen potentieller Fledermaushabitate. Konkrete bauliche Maßnahmen und Veränderungen des Bestandes werden für die Teilbereiche 8 und 9 vorbereitet. Vorhandene Gebäude werden nicht beeinträchtigt. In den Teilbereichen 8 und 9 befinden sich weiterhin mehrere stärkere Bäume, die nach derzeitigem Kenntnisstand von den zukünftigen Planungen ebenfalls nicht direkt betroffen sind. Eine konkrete Betrachtung erfolgt in der verbindlichen Bauleitplanung. Für streng geschützte Fledermäuse ist daher das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes auszuschließen.

Die LANIS-Datenbank des LLUR enthält aus dem Jahr 2016 einen Hinweis auf das Vorkommen eines Fischotters (*Lutra lutra*) an der Loiter Au (Nachweis über Kotsuche). Die Planberei-

che 3 und 4 befinden sich im Nahbereich der Au. Da die Darstellungen des Flächennutzungsplanes für diese Teilbereiche jedoch lediglich an die tatsächlichen Nutzungen (landwirtschaftliche Fläche bzw. Mischgebiet) angepasst werden, sind keine veränderten Auswirkungen auf die streng geschützte Art zu erwarten.

Ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten (z.B. Wolf, Biber) kann aufgrund der fehlenden Lebensräume und der bekannten Verbreitungssituation ausgeschlossen werden (BfN 2019). Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt nicht vor.

Vögel

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit von Rastvögeln ist auszuschließen. Landesweit bedeutende Vorkommen sind nicht betroffen. Eine landesweite Bedeutung ist dann anzunehmen, wenn in einem Gebiet regelmäßig 2 % oder mehr des landesweiten Rastbestandes der jeweiligen Art in Schleswig-Holstein rasten. Weiterhin ist eine artenschutzrechtlich Wert gebende Nutzung des Vorhabengebietes durch Nahrungsgäste auszuschließen. Eine existenzielle Bedeutung dieser Fläche für im Umfeld brütende Vogelarten ist nicht gegeben.

Für Wiesenvögel bieten die überplanten Teilbereiche insgesamt keine besondere Lebensraumeignung, da sie in einem engen räumlichen Zusammenhang mit der Siedlung stehen, überwiegend intensiv genutzt werden und von sichtmindernden Strukturen geprägt sind (vorhandene Bebauung, Gehölze, Knicks). Im Landwirtschaft- und Umweltatlas des LLUR wird das Plangebiet nicht als maßgebliches Wiesenvogelbrutgebiet dargestellt.

Brutvögel

Aufgrund der vorgefundenen Habitatausprägung des Vorhabengebietes kann unter Einbeziehung der aktuellen Bestands- und Verbreitungssituation ein Brutvorkommen für die in der nachfolgenden Tabelle angeführten Vogelarten angenommen werden. Maßgeblich ist dabei die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (BERNDT et al. 2003). Lebensraumstrukturen bieten vor allem die naturnahen Gehölze, das Siedlungsgrün und die vorhandenen Gebäude im Plangebiet. In diese Potentialbeschreibung ist das Fehlen von Horstbäumen einbezogen, sodass Arten wie Mäusebussard oder Waldohreule innerhalb des Planbereiches ausgeschlossen werden konnten.

Potentielle Vorkommen von Brutvögeln im Planungsraum sowie Angaben zu den ökologischen Gilden (G = Gehölzbrüter, GB = Bindung an ältere Bäume, B = Gebäudebrüter, O = Offenlandarten, OG = halboffene Standorte). Weiterhin Angaben zur Gefährdung nach der Rote Liste Schleswig-Holstein (KNIEF et al. 2010) sowie der RL der Bundesrepublik (2021) (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Arten der Vorwarnliste, + = nicht gefährdet) sowie zum Schutzstatus (nach EU- oder Bundesartenschutzverordnung, s = streng geschützt, b = besonders geschützt, Anh. 1 = Anhang I der Vogelschutzrichtlinie).

Artnamen (dt.)	Artnamen (lat.)	Gilde	RL SH 2010	RL BRD 2021	Schutzstatus
Amsel	<i>Turdus merula</i>	G	+	+	b
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	O	+	+	b
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	OG	+	V	b
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	GB	+	+	b
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	G	+	+	b
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	GB	V	+	b
Dompfaff (Gimpel)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	G	+	+	b
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	OG	+	+	b
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	GB	+	+	b
Elster	<i>Pica pica</i>	GB	+	+	b

Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	O	+	+	b
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	OG	+	2	b
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	GB	+	V	b
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	G	+	+	b
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	GB	+	+	b
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	G	+	+	b
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	GB	+	+	b
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	OG	+	+	b
Grauschnäpper	<i>Musciapa striata</i>	G	+	V	b
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	G	+	+	b
Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	OG	+	3	b
Hauszperling	<i>Passer domesticus</i>	OG	+	+	b
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	G	+	+	b
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	G	+	+	b
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	GB	+	+	b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	GB	+	+	b
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	B	+	3	b
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	G	+	+	b
Mönchgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	G	+	+	b
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	GB	+	+	b
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	B	+	V	b
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	OG	V	2	b
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	GB	+	+	b
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	G	+	+	b
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	G	+	+	b
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	G	+	+	b
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	G	+	+	b
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	GB	+	3	b
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	OG	+	+	b
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	GB	+	+	b
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	G	+	+	b
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	G	+	+	b

Diese umfangreiche Auflistung umfasst ausschließlich Arten, die in Schleswig-Holstein nicht bzw. nur auf der Vorwarnliste (Dohle, Rebhuhn) der gefährdeten Arten stehen (Stand RL SH 2010). Deutschlandweit gelten Feldsperling, Baumpieper, Grauschnäpper und Rauchschwalbe als Arten der Vorwarnliste. Als „gefährdet“ sind bundesweit Mehlschwalbe, Hänfling und Star eingestuft. Der Feldschwirl und das Rebhuhn gelten als „stark gefährdet“ (Stand RL BRD 2021).

Generell stellt das aufgeführte Artengefüge jedoch sogenannte „Allerweltsarten“ dar, die in der Kulturlandschaft und am Rand von Siedlungsgebieten regelmäßig anzutreffen sind und eine hohe Bestandsdichte zeigen. Die Arten sind an die Nähe zum Menschen sowie die durchgeführten Nutzungen im Plangebiet gewöhnt.

Der Großteil der aufgeführten Arten ist von Gehölzbeständen abhängig (Gebüsch- oder Baumbrüter wie z.B. Amsel, Mönchgrasmücke oder Ringeltaube). Auch für die Bodenbrüter (z.B. Rotkehlchen, Fitis oder Zilpzalp) sind Knicks und Gehölzstrukturen wichtige Teillebensräume. Offene Flächen sind potenzielle Lebensräume für den Fasan, die Goldammer und den Baumpieper.

In den Teilbereichen 4, 5, 7, 8 und 9 sind bereits Gebäude vorhanden. Diese bieten ein grundsätzliches Potential für Lebensräume von gebäudebrütenden Schwalben vorgefunden. Im Bereich der Kirche können gegebenenfalls auch Arten wie Turmfalke oder Schleiereule anzutreffen sein. Konkrete Untersuchungen wurden an den Gebäuden nicht durchgeführt.

Amphibien

Im Teilbereich 2 sowie im Teilbereich 9 befinden sich Klärteiche, die eine grundsätzliche Lebensraumeignung für Amphibien bieten. Aufgrund der strukturellen Ausstattung der Gewässer sind jedoch vor allem weit verbreitete Amphibienarten wie z.B. die Erdkröte zu erwarten. Für den Teilbereich 2 entfällt die bisherige Darstellung einer Baufläche, sodass keine Auswirkungen auf potentielle Amphibiengewässer zu erwarten sind. Der Teilbereich 9 wird im Umfeld des Klärteiches zukünftig als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan dargestellt. Das Gewässer wird durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes jedoch nicht beeinträchtigt und steht weiter als Lebensraum zur Verfügung.

Im Nahbereich der Teilbereiche 3 und 4 fließt die Loiter Au, an der ebenfalls Amphibien vorkommen können. Die Teilbereiche dienen gegebenenfalls als Landlebensräume, die aufgrund der derzeitigen Nutzungen jedoch keine essenzielle Bedeutung aufweisen. Die Darstellungen des F-Planes werden an die tatsächlichen Nutzungen angepasst, sodass keine Auswirkungen auf potentielle Landlebensräume zu erwarten sind.

Die LANIS-Datenbank enthält keine Hinweise auf streng geschützte Amphibienarten im Raum Loit. An der Loiter Au liegt aus 2016 lediglich ein Hinweis über das Vorkommen des weit verbreiteten Grasfrosches vor.

Sonstige streng geschützte Arten

Die Ausstattung des Planbereichs mit Lebensräumen lässt ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Arten nicht erwarten.

Für den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) fehlen die notwendigen Futterpflanzen (Nachtkerze, Weidenröschen, Blutweiderich), sodass Vorkommen auszuschließen sind. Zudem gilt der Norden Schleswig-Holsteins nicht als typisches Verbreitungsgebiet dieser Art (BfN 2019).

Die totholzbewohnenden Käferarten Eremit (*Osmoderma eremita*) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*) sind auf abgestorbene Gehölze als Lebensraum angewiesen. Die Gehölze innerhalb des Planbereichs sind für diese Arten ungeeignet. Wird außerdem die aktuell bekannte Verbreitungssituation berücksichtigt (BfN 2019), ist ein Vorkommen im Raum Loit als unwahrscheinlich einzustufen.

Für streng geschützte Reptilien (z.B. Zauneidechse) liegen im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume vor. Streng geschützte Libellenarten, Fische, Weichtiere und der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer sind aufgrund fehlender geeigneter Gewässer im Planbereich auch auszuschließen.

Die Vorbelastungen für potentiell vorhandene Arten bestehen in Störungen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung bzw. die bereits vorhandene bauliche Nutzung der Teilbereiche.

Es ist insgesamt von einer geringen Empfindlichkeit der potentiell vorkommenden Tierarten auszugehen.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei der Nichtdurchführung der Planung würde keine Änderung der Habitatstrukturen eintreten. Für die Teilbereiche 1, 2, 3 und 6 bliebe die Grundlage für eine zukünftige Bebauung und den damit einhergehenden Verlust von Lebensräumen bestehen. In den Teilbereichen 8 und 9 würde dagegen keine Bebauung erfolgen. Die hier vorhandenen Lebensräume blieben erhalten.

Auswirkung der Planung

Die Teilbereiche bieten je nach Habitatausstattung Lebensräume für heimische Brutvögel, Amphibien sowie Fledermäuse. In den Teilbereichen 1-7 werden die Darstellungen im Flächennutzungsplan an die bestehende Nutzung angepasst. Vorhandene Lebensräume werden dadurch nicht beeinträchtigt, sondern gesichert.

In den Teilbereichen 8 und 9 wird mit der Änderung des Flächennutzungsplanes die Grundlage für zukünftige bauliche Maßnahmen geschaffen. Im Teilbereich 8 ist die Ausweisung von Flächen für den Gemeinbedarf vorgesehen. Langfristig soll im bislang unbebauten nördlichen Plangebiet ein neues Feuerwehrgerätehaus entstehen. Gegebenenfalls sind mit dem Neubau Eingriffe in die Gehölze und dort befindliche Lebensräume heimischer Brutvögel verbunden. Dies wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung konkret betrachtet und berücksichtigt.

Der Teilbereich 9 bietet mit seinen Knickstrukturen insbesondere Lebensräume heimischer Brutvögel. Die vorhandenen Überhänger weisen nur eine untergeordnete Eignung als Fledermausquartier auf. Im Rahmen des parallel aufgestellten B-Planes Nr. 2 wird der nördliche Teilbereich 9 als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Der Knick östlich der Straße ‚Brebholz‘ kann in diesem Zusammenhang voraussichtlich nicht vollständig erhalten werden. Der Knick weist keine Überhänger auf. Bei einer Knickrodung in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar kann daher an dieser Stelle das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Die vorhandenen Wohngebäude im Teilbereich 9 bieten ein grundsätzliches Potential für gebäudebewohnende Fledermäuse und Brutvögel. Sie werden erhalten, sodass keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu erwarten sind. Gleiches gilt für den Klärteich, der eine grundsätzliche Eignung als Amphibienlebensraum bietet.

Das Plangebiet hat aufgrund der bisherigen Nutzungen eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Tiere. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Lebensräume verändert und es erfolgt kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG. Notwendige Gehölzrodungen im Plangebiet des B-Planes Nr. 2 erfolgen unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung. Die Erheblichkeit des Eingriffs für das Schutzgut Tiere wird als gering eingestuft.

2.1.3 Schutzgut Fläche

Derzeitiger Zustand

Die Teilbereiche sind überwiegend in landwirtschaftlicher Nutzung oder bereits baulich genutzt.

Die Teilbereiche 1, 2, 3 und 6 sind im gültigen Flächennutzungsplan für eine bauliche Nutzung vorgesehen, aber bislang nicht bebaut. Die Teilbereiche 4, 5 und 7 sind bereits bebaut. Die tatsächliche bauliche Nutzung weicht jedoch von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ab.

Die Teilbereiche 8 und 9 sind überwiegend unbebaut und bislang landwirtschaftlich genutzt. Die landwirtschaftliche Nutzung wird bei Umsetzung der Planinhalte nicht mehr durchgeführt werden können. Stattdessen wird eine bisher unversiegelte Fläche weitgehend überbaut.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die bisherigen Nutzungen fortgeführt. Die Darstellungen im gültigen Flächennutzungsplan würden für die Teilbereiche 1, 2, 3, 6, 8 (tw.) und 9 (tw.) weiterhin die Grundlage für eine zukünftige Bebauung bieten. Für die Teilbereiche 4, 5 und 7 würde die Flächennutzung abweichend vom Flächennutzungsplan erfolgen.

Auswirkung der Planung

Im Zuge der Bauleitplanung werden die Darstellungen des Flächennutzungsplanes im Wesentlichen an die tatsächliche Nutzung angepasst. Zudem werden die Bereiche für eine bauliche Entwicklung neu geordnet. Für die Teilbereiche 8 und 9 (tw.), für die bereits konkrete Ideen einer künftigen Bebauung vorliegen, erfolgt eine Umnutzung von landwirtschaftlichen Flächen zu Wohngebieten bzw. einer Fläche für den Gemeinbedarf.

Im Gegenzug entfallen für die Teilbereiche 1, 2, 3, 6 und 9 (tw.) die Darstellungen einer baulichen Nutzung.

	Gültiger Flächennutzungsplan (TB 1-9)	56. Änd. des Flächennutzungsplanes (TB 1-9)
Wohnbaufläche	ca. 0,17 ha	ca. 1,38 ha
Gemischte Baufläche	ca. 3,22 ha	ca. 0,98 ha
Fläche für Gemeinbedarf	ca. 0,00 ha	ca. 0,74 ha
Fläche für die Landwirtschaft	ca. 1,93 ha	ca. 2,06 ha
Grünfläche	ca. 0,00 ha	ca. 0,16 ha

Insgesamt werden mit der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes weniger Flächen als im gültigen Flächennutzungsplan als potentielle Bauflächen dargestellt. Der Flächenverlust wird somit reduziert und weniger Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind mit einer geringen Erheblichkeit zu bewerten. Im Wesentlichen wird der F-Plan an die tatsächlichen Nutzungen bzw. an konkrete Planungen angepasst. Insgesamt werden nach der F-Planänderung weniger Flächen für eine bauliche Nutzung vorgesehen.

2.1.4 Schutzgut Boden

Derzeitiger Zustand

Die Gemeinde Loit befindet sich in der Jungmoränenlandschaft, die sich während der letzten Eiszeit (Weichsel-Eiszeit) durch das Zusammenschieben von Lehm und Mergel entwickelt hat. Durch abfließendes Schmelzwasser im Bereich der heutigen Loiter Au und Oxbek kam es zu Sandablagerungen am Gletscherrand. Das geologische Ausgangsmaterial wird für die bebauten Ortsteile Loit und Muschau im Landwirtschafts- und Umweltatlas des LLUR überwiegend als glazifluviale Ablagerung über glazigenen Ablagerungen dargestellt. Naturräumlich ist Loit dem Östlichen Hügelland zuzuordnen.

Die Bodenübersichtskarte des Landwirtschafts- und Umweltatlases im Maßstab 1 : 250.000 nennt für die überplanten Teilbereiche hauptsächlich Pseudogley als Bodentyp. Als Bodenartenschichtung ist Lehmsand über Sandlehm im Plangebiet zu erwarten.

Die Wasserhaltungs- und Pufferfähigkeit ist aufgrund der vorliegenden lehmigen Böden hoch und es ist eine geringe Grundwasserneubildung gegeben. Die Böden des Plangebiets sind typisch für das Östliche Hügelland und flächig verteilt. Seltene Böden sind nicht vorhanden.

Derzeit sind keine Hinweise auf Altlasten bzw. Altablagerungen im Plangebiet bekannt. Gemäß der Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV SH 2012) zählt die Gemeinde Loit nicht zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwurfgebieten. Dennoch können Zufallsfunde nicht endgültig ausgeschlossen werden.

Archivfunktionen bzgl. kultur- und naturgeschichtlicher Gegebenheiten werden im Zuge der Baumaßnahme z.B. gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz berücksichtigt.

Das Relief in der Gemeinde Loit und auf den Teilbereichsflächen ist stark bewegt. Im Ortsteil Loit variiert die Geländehöhe zwischen 13 m im Nahbereich der Loiter Au (Teilbereich 3 und 4) und 25 m im Bereich der Kirche (Teilbereich 5). Im Ortsteil Muschau ist das Gelände weniger bewegt. Hier liegt die Geländehöhe bei 20-21 m über NHN.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die bisherige Nutzung der Teilbereiche fortgeführt. Größtenteils ist durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes die Grundlage für großflächige Versiegelungen in den Ortsteilen Loit und Muschau gegeben.

Auswirkungen der Planung

Durch Versiegelung, Bodenabtrag, -auffüllung und -verdichtung wirkt sich die Bebauung auf die vorhandene Funktionsfähigkeit des Bodenhaushaltes aus. Besonders unter versiegelten Flächen werden die natürlichen Funktionen des Bodens gestört oder kommen vollständig zum Erliegen. Dies führt zu folgenden Beeinträchtigungen:

- Verlust des Bodens als Wasser-, Luft- und Nährstoffspeicher,
- Verlust des Bodens als Lebensraum für Tiere und Standort für Pflanzen,
- Verlust der Filter- und Pufferfunktion des Bodens für das Grundwasser,
- Verlust der Archivfunktion natur- und kulturgeschichtlicher Gegebenheiten.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden überwiegend vorhandene Flächennutzungen planungsrechtlich abgesichert, sodass an dieser Stelle keine zusätzlichen Versiegelungen zu erwarten sind. Insgesamt werden mit der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes weniger Flächen als im gültigen Flächennutzungsplan als potentielle Bauflächen dargestellt. Neuversiegelungen sind im Wesentlichen in den Teilbereich 8 und 9 zu erwarten, für die auch eine konkrete Flächennutzung vorgesehen ist. Die Eingriffe in den Boden sind in der verbindlichen Bauleitplanung konkret darzustellen und zu berücksichtigen. Während der Bauphase ist durch das Befahren mit Lkw und Baumaschinen sowie die Lagerung von Baumaterialien mit einer Veränderung der Bodenstruktur zu rechnen.

Für das Schutzgut Boden sind die Auswirkungen des Vorhabens mit einer mittleren Erheblichkeit einzustufen. Überwiegend werden die Darstellungen des Flächennutzungsplanes an die tatsächliche Nutzung angepasst, wodurch keine Auswirkungen entstehen. Zu erwartende Neuversiegelungen im Teilbereich 8 und 9 sind bei Berücksichtigung des Flächenausgleiches als kompensierbar einzustufen, da die Böden intensiv landwirtschaftlich genutzt werden und nicht zu den seltenen Bodenarten zählen.

2.1.5 Schutzgut Wasser

Derzeitiger Zustand

Oberflächengewässer sind in den Teilbereichen 2 und 9 bekannt. Es handelt sich um Klärteiche, die der umliegenden Bebauung zuzuordnen sind.

Der Teilbereich 2 wird zudem von einer Rohrleitung des Wasser- und Bodenverbandes Angelner Auen gequert.

Im westlichen Nahbereich der Teilbereiche 3 und 4 verläuft die Loiter Au, die als Vorranggewässer gemäß Anlage 3 LNatSchG einzuordnen ist.

Die Neubildungs- oder Regenerationsfähigkeit des Grundwassers ist abhängig von der Bodenbedeckung der Flächen, dem Relief und dem mit beiden Faktoren zusammenhängenden Direktabfluss von Oberflächenwasser. Die Durchlässigkeit der Bodenschichten für Niederschlagswasser ist im Plangebiet gering. Grundwasserflurabstände sind für den Planbereich derzeit nicht bekannt.

Anfallendes Niederschlagswasser wird aktuell durch Versickerung beseitigt oder gedrosselt in die Vorfluter des Wasser- und Bodenverbandes Angelner Auen abgeleitet.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Planung würden die bestehenden Flächennutzungen fortgeführt. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind vorerst nicht zu erwarten. Aufgrund der bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind großflächige Versiegelungen in den Teilbereichen theoretisch denkbar.

Auswirkungen der Planung

Im Wesentlichen werden die Darstellungen des Flächennutzungsplanes an die tatsächlichen Nutzungen angepasst. Veränderungen des Wasserhaushalts ergeben sich dadurch nicht. Eine zusätzliche bauliche Nutzung abweichend vom Bestand wird für die Teilbereiche 8 und 9 vorgesehen. Hier sind kurz- bis mittelfristig der Bau eines neuen Feuerwehrgerätehauses sowie die Ausweisung neuer Wohnbauflächen vorgesehen. Durch die zusätzlichen Versiegelungen wird es zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses auf den Flächen kommen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird daher eine Berechnung nach A-RW 1 erfolgen und Maßnahmen zum Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser getroffen.

Vorhandene Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Auch die Verbandsleitung im Teilbereich 2 wird durch die Planung nicht verändert. Die Loiter Au im Nahbereich der überplanten Flächen wird ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind mit einer mittleren Erheblichkeit zu bewerten. Die Planung schafft die Grundlage für weitere Bodenversiegelungen, die zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses führen. Minderungsmaßnahmen werden in der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt. Oberflächen- oder Verbandsgewässer sind nicht betroffen.

2.1.6 Schutzgut Klima/Luft

Derzeitiger Zustand

In der Gemeinde Loit herrscht ein gemäßigtes, ozeanisch geprägtes Klima vor. Kennzeichnend ist ein ausgeglichener Temperaturgang mit kühlen Sommern und milden Wintern. Die **Jahresmitteltemperatur** in der Region liegt gemäß Deutschem Wetterdienst bei ca. 8,3 °C. Der **Jahresniederschlag** liegt im Mittel bei 780 mm/Jahr (DWD o.J.)

Der **Wind** kommt im Jahresverlauf vorherrschend aus westlichen und südlichen Richtungen. Die mittlere Windgeschwindigkeit liegt zwischen 4,0 und 4,5 m/s, was in der Regel einen regen Luftmassenaustausch zur Folge hat. Insgesamt bewirkt die vorherrschende Westdrift den häufigen Durchzug atlantischer Tiefdruckausläufer mit kurzen Schlechtwetterabschnitten. Extreme Klimaausprägungen wie z.B. sommerliche Überhitzung treten aufgrund des maritimen Einflusses kaum auf. Insgesamt ist das Klima des Kreises Schleswig-Flensburg aus bioklimatischer Sicht als „reizmild“ zu bezeichnen.

Die Qualität der Luft gilt als wichtiger Bezug für Veränderungen von Boden, Wasser, Klima und Arten sowie des Erholungswertes einer Landschaft. Die Grundbelastung der Luft durch Schadstoffe wird in Schleswig-Holstein generell als gering eingestuft.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Planung würden die bisherigen Flächennutzungen vorerst fortgeführt werden. Veränderungen des Klimas bzw. des Kleinklimas würden nicht eintreten.

Auswirkungen der Planung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes schafft die Grundlage für eine veränderte Flächennutzung in der Gemeinde Loit. Überwiegend werden die Darstellungen des Flächennutzungsplanes an die tatsächliche Nutzung angepasst. Hierdurch ergibt sich keine Änderung der Luftqualität oder des Kleinklimas.

Eine bauliche Nutzung ist künftig auf den bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen im Teilbereich 8 und 9 vorgesehen. Vegetationsfreie und versiegelte Flächen erwärmen sich schneller als die mit Vegetation bedeckten oder von Bäumen überstandenen Flächen. Vor diesem Hintergrund wird durch den Verlust von Vegetationsflächen und der Erhöhung der baulichen Ausnutzung mit einer lokalen Veränderung des nächtlichen Luftaustausches zu rechnen sein. Die Festsetzung von maximalen Versiegelungsanteilen und Begrünungsmaßnahmen kann diesem Effekt entgegenwirken.

Bei Umsetzung der vorgesehenen baulichen Nutzung im Teilbereich 8 und 9 werden sich erwartungsgemäß der Ziel- und Quellverkehr sowie die Emissionen von Wärme im Plangebiet geringfügig erhöhen. Dadurch können sich lokale Beeinträchtigungen der Luftqualität ergeben. Mit einer Grenzwertüberschreitung der Schadstoffimmissionen ist aufgrund der geringen Größe der Maßnahmen und der geringen Vorbelastung im ländlichen Raum nicht zu rechnen. Eine zeitlich begrenzte Zusatzbelastung besteht durch Emissionen (Staub) von Bau- und Transportfahrzeugen während der Bauphase.

Aufgrund der relativ geringen Vorbelastung des Untersuchungsgebietes, wegen der regulierenden Wirkung des häufig vorkommenden Windes und des damit verbundenen Luftaustauschs werden die Auswirkungen durch die Neuplanungen als wenig erheblich für das Schutzgut Klima eingestuft.

Aufgrund der klimatischen Bedingungen und dem stetigen Luftmassenaustausch durch westliche und südliche Winde ist die Erheblichkeit für das Schutzgut Klima/Luft als gering einzustufen. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

2.1.7 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild in der Gemeinde Loit ist durch die flächige landwirtschaftliche Nutzung in einer hügeligen Landschaft geprägt. Überwiegend handelt es sich um Ackerflächen, die durch die landschaftstypischen Knicks gegliedert werden. Eingestreut in die Kulturlandschaft sind weiterhin kleinere Gehölzflächen vorhanden. Prägend ist das naturnahe Tal der Loiter Au, die im westlichen Gemeindegebiet und zum Teil auch durch die Ortschaft Loit fließt. Die Siedlungsentwicklung erfolgt im Wesentlichen in den beiden dörflich geprägten Ortsteilen Loit und Muschau. Eine Zerschneidung der Landschaft wird durch die Bundesstraße 201 verursacht, die durch das gesamte Gemeindegebiet verläuft und die beiden Ortsteile miteinander verbindet. Im nördlichen Gemeindegebiet verläuft außerdem eine Überlandleitung.

Die überplanten Teilbereiche befinden sich überwiegend in engen räumlichen Zusammenhang mit den Ortsteilen Loit und Muschau. Die Flächen sind durch vorhandene Gehölzstrukturen (Hecken, Knicks) weitgehend in die Landschaft eingebunden.

Bauliche Neuplanungen sind für die Teilbereiche 8 und 9 im Ortsteil Muschau vorgesehen. Der für eine zusätzliche Bebauung vorgesehene nördliche Teilbereich 8 ist durch Knicks sowie einen mit Gehölzen bestanden Lärmschutzwall eingebunden und kaum einsehbar. Der Teilbereich 9 ist nach Norden und Westen bislang offen. Hier erstrecken sich größere landwirtschaftliche Nutzflächen. Eine Einsehbarkeit besteht vor allem von der Straße ‚Brebholz‘ aus.

Die überplanten Teilbereiche weisen aufgrund der derzeitigen Nutzungen keine Bedeutung für die Erholungsnutzung auf. Wander- oder Radwege verlaufen nicht im Nahbereich der Planbereichsflächen. Die westlich der Teilbereiche 3 und 4 verlaufende Loiter Au wird insbesondere in den Sommermonaten durch Wassersportler genutzt. Eine Kanueinsatzstelle ist im Norden der Ortschaft Loit vorhanden.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Umnutzung würde die bisherige Flächennutzung fortgeführt werden. Auswirkungen auf das Landschaftsbild würden vorerst nicht verursacht. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes schaffen bereits die Grundlage für großflächige Bauungen und Veränderungen des Landschaftsbildes.

Auswirkungen der Planung

Mit der Planung werden überwiegend der vorhandene Bestand und die tatsächlichen Flächennutzungen planungsrechtlich abgesichert. Eine Veränderung des Landschaftsbildes wird dadurch nicht verursacht.

Eine konkrete bauliche Entwicklung, die eine Veränderung des Landschafts- und Ortsbildes nach sich ziehen wird, ist für die Teilbereiche 8 und 9 vorgesehen. Bei Umsetzung der Planung wird der Rand der bebauten Ortschaft Muschau nach Norden bzw. Nordwesten verschoben. Neu entstehende bauliche Anlagen sind durch Begrünungsmaßnahmen, den Erhalt von Gehölzstrukturen sowie baugestalterische Festsetzungen in die Landschaft einzubinden. Vorbelastungen bestehen durch die vorhandene Siedlung sowie die Freileitung nördlich von Muschau.

Der Teilbereich 9 wird im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 2 zum Teil als allgemeines Wohngebiet überplant. In diesem Zusammenhang werden Gehölzpflanzungen vorgesehen, die die neu entstehende Wohnbebauung zur freien Landschaft hin abgrenzen werden.

Für die Erholungsnutzung ergibt sich durch die vorgesehene Planung keine Veränderung.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind mit einer mittleren Erheblichkeit zu bewerten. Veränderungen des Landschaftsbildes erfolgen nur den Teilbereichen, in denen abweichend vom Bestand eine neue Bebauung vorgesehen ist. Minderungsmaßnahmen, wie der Erhalt von Grünstrukturen und Neupflanzungen sind in der verbindlichen Bauleitplanung vorzusehen.

2.1.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Derzeitiger Zustand

Archäologische Denkmale sind auf den Planbereichsflächen und den angrenzenden Flächen entsprechend der Stellungnahme des ALSH vom 14.09.2021 nicht bekannt. Die Teilbereiche 1 bis 6 und 8 (tw.) befinden sich innerhalb archäologischer Interessengebiete.

Die im Teilbereich 5 befindliche Kirche sowie der Kirchhof stehen aktuell noch auf der Liste der Kulturdenkmale für den Kreis Schleswig-Flensburg (Stand 01.11.2021).

Die Knicks, die sich zum Teil in den überplanten Teilbereichen befinden, gelten als Bestandteil der historischen Kulturlandschaft. Sie sind zudem als Biotope durch das Landesnaturschutzgesetz geschützt und entsprechend den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ zu berücksichtigen.

Im Zuge der Planung werden zum Teil bereits bebaute Grundstücke überplant. Es handelt sich überwiegend um wohnbaulich genutzte Bereiche sowie die Kirche und das Gemeindehaus. Weitere Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind im Planbereich nicht bekannt.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Veränderungen bezüglich des kulturellen Erbes zu erwarten. Sachgüter sind nicht betroffen.

Auswirkungen der Planung

Durch die veränderten Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind keine Auswirkungen auf Kulturdenkmale zu erwarten. Die Kirche und der Kirchhof werden durch die Anpassung der Darstellungen an die tatsächliche Nutzung nicht verändert. Bei der Umsetzung der Planinhalte wird der § 15 des Denkmalschutzgesetzes berücksichtigt.

Eingriffe ins das Knicknetz sind in den Teilbereichen 1-7 nicht zu erwarten, da die Darstellungen des Flächennutzungsplanes an dieser Stelle an die bestehenden Nutzungen angepasst werden. Für den Teilbereich 8 ist zukünftig eine Bebauung vorgesehen. Mögliche Eingriffe in das Knicknetz werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Der nördliche Teilbereich 9 wird im parallel aufgestellten B-Plan Nr. 2 als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. In diesem Zusammenhang kann der Knick östlich der Straße ‚Brebholz‘ als Bestandteil der historischen Kulturlandschaft zum Teil nicht erhalten werden. Weitere Eingriffe in das Knicknetz sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Mit der vorliegenden Planung werden zum Teil bereits bebaute Bereiche der Ortsteile Loit und Muschau überplant. Auswirkungen auf Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind nicht zu erwarten, da die Darstellungen des Flächennutzungsplanes überwiegend an die tatsächlichen Nutzungen angepasst werden.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe weisen eine geringe Erheblichkeit auf. Denkmale werden nicht beeinträchtigt. Eingriffe in vorhandene Knicks als Bestandteil der historischen Kulturlandschaft werden durch Knickneuanlagen ausgeglichen. Sachgüter Unbeteiligter sind nicht betroffen.

2.1.9 Wechselwirkungen

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wechselwirkungen und Querbezüge sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können. In der folgenden Beziehungsmatrix sind zunächst zur Veranschaulichung die Intensitäten der Wechselwirkungen dargestellt und allgemein bewertet.

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die so genannten Umweltbelange, bezogenen Auswirkungen betreffen also in Wirklichkeit ein komplexes Wirkungsgefüge. Dabei können Eingriffswirkungen auf einen Belang indirekte Sekundärfolgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. So hat die Überbauung von Böden im Regelfall Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, indem der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird. Zusammenhänge kann es aber auch bei Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geben, die neben den erwünschten Wirkungen bei einem anderen Umweltbelang negative Auswirkungen haben können. So kann z.B. die zum Schutz des Menschen vor Lärm erforderliche Einrichtung eines Lärmschutzwalles einen zusätzlichen Eingriff ins Landschaftsbild darstellen oder die Unterbrechung eines Kaltluftstromes bewirken.

A	B	Umweltbelange						Mensch	
		Tiere + Pflanzen	Fläche	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kulturgüter	Wohnen
Tiere + Pflanzen		•	•	•	•	●	•	•	•
Fläche	•		•	•	●	•	-	-	-
Boden	●	•		●	•	•	●	•	-
Wasser	•	•	●		•	•	•	•	•
Klima/Luft	•	●	•	•		-	•	●	•
Landschaft	•	•	-	-	-		●	•	●
Kulturgüter	•	-	-	-	-	●		•	•
Wohnen	•	-	•	•	●	●	•		●
Erholung	●	-	-	•	-	•	•	•	

A beeinflusst B: ● stark • mittel • wenig - gar nicht

Der räumliche Wirkungsbereich der Umweltauswirkungen bleibt weitestgehend auf das Vorhabengebiet und dessen unmittelbare Randbereiche beschränkt. So führt der durch eine zusätzliche Versiegelung hervorgerufene Verlust von möglichen Lebensräumen im Plangebiet nicht zu einer Verschiebung oder Reduzierung des Artenspektrums im Gemeindegebiet. Auch

die örtlichen Veränderungen von Boden, Wasser und Klima/Luft führen nicht zu einer großflächigen Veränderung des Klimas einschließlich der Luftqualität. Über das Vorhaben-gebiet hinausgehende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind daher nicht zu erwarten.

2.2 Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Vermeidung von Emissionen wird im Bereich des Plangebietes u.a. durch die Einhaltung der Energieeinsparverordnung nach dem aktuellen Stand der Technik gewährleistet.

Bezüglich der sonstigen Emissionen (z.B. durch Verkehr) sind nach dem derzeitigen Planungsstand keine erhöhten Emissionen zu erwarten. Mögliche Emissionen (z.B. Lärm- oder Geruchsemissionen) sind im Zuge einer verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen.

Das anfallende Schmutzwasser wird bislang über Hauskläranlagen entsorgt. Die Müllentsorgung erfolgt im Gemeindegebiet durch die Abfallentsorgung des Kreises Schleswig-Flensburg. Es wird auf die Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Schleswig-Flensburg verwiesen. Hier sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.3 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Gebäude werden nach dem Stand der Technik mit Energie versorgt. Die Nutzung von regenerativen Energiequellen sollte im Rahmen zukünftiger Bauleitverfahren zulässig sein. Beeinträchtigungen bezüglich der Umweltbelange sind im Zuge der Flächennutzungsplanänderung nicht zu erwarten.

2.4 Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen. Betriebe, die der Störfall-Verordnung unterliegen, sind im Umfeld des Plangebietes nicht bekannt. Im Rahmen des Scopings wurden hierzu keine Hinweise gegeben. Beeinträchtigungen sind hier nicht zu erwarten.

2.5 Auswirkungen der Planung auf das Klima und die Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Planung schafft die Grundlage für die Versiegelung weiterer Freiflächen in der Gemeinde Loit. Es werden jedoch auch Flächen, die bislang für eine mögliche Bebauung vorgesehen waren, zukünftig im Flächennutzungsplan wieder als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Insgesamt wird die Fläche, die zukünftig für eine potentielle Bebauung vorgesehen ist, gegenüber den bisherigen Darstellungen des F-Planes verringert. Die kleinklimatischen Aus-

wirkungen zukünftiger Bauvorhaben werden sich bei Durchführung der Planung auf das jeweilige Plangebiet konzentrieren. Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar.

Entlang der Loiter Au sind im Bereich der Gemeinde Loit keine Hochwassergefahrenbereiche verzeichnet. Im Zusammenhang mit sich in Häufigkeit und Heftigkeit verändernden Starkregenereignissen sind dennoch Auswirkungen auf die Teilbereiche 3 und 4 nicht endgültig auszuschließen. Für diese Teilbereiche werden die Darstellungen des Flächennutzungsplanes jedoch an die bestehende Nutzung angepasst, sodass keine zusätzliche Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels zu erwarten ist.

2.6 Kumulative Wirkung von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang

Mögliche kumulative Wirkungen im Zusammenhang mit anderen Planungen sind derzeit nicht bekannt. Der Flächennutzungsplan schafft die Grundlage für künftige Bauvorhaben. Parallel wird für Teile des Teilbereiches 9 der B-Plan Nr. 2 aufgestellt und aus den Darstellungen des F-Planes entwickelt. Kumulative Wirkungen auf die Schutzgüter ergeben sich nicht.

2.7 Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe

Für die Erhaltung bzw. Neuanlage der Gebäude und versiegelten Flächen werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

2.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung lassen sich nur die Beibehaltung des Status-quo und somit die Erhaltung des bisherigen Umweltzustandes prognostizieren.

In diesem Fall würden die Teilbereiche 1-3 sowie 6 und 9 (tw.) weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die Grundlage für eine mögliche Bebauung als Mischgebiet bzw. als Fläche für Gemeinbedarf bliebe jedoch erhalten.

Der Teilbereich 4 ist bereits baulich genutzt. Diese Nutzung bliebe auch trotz der Darstellung von landwirtschaftlicher Fläche im F-Plan bestehen.

Im Teilbereich 5 blieben die vorhandene Kirche sowie der Friedhof erhalten. Die hier im F-Plan enthaltene Darstellung eines Mischgebietes hätte keine Auswirkungen auf die Kirche und den Friedhof.

Der Teilbereich 7 ist ebenfalls bereits bebaut. Diese Bebauung bliebe auch trotz der Darstellung von landwirtschaftlicher Fläche im F-Plan bestehen.

Der Teilbereich 8 ist zum Teil bereits mit dem Gemeindehaus bebaut. Dieses bliebe auch bei Nichtdurchführung der Planung bestehen. Für den nördlichen Teilbereich ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses geplant. Ohne Änderung des Flächennutzungsplanes ist diese geplante bauliche Entwicklung (vorerst) nicht umzusetzen.

Der Teilbereich 9 ist zum Teil bereits bebaut. Bei Nichtdurchführung der Planung ist im Bereich der bislang ausschließlich wohnbaulich genutzten Bebauung theoretisch auch eine gewerbliche Nutzung möglich. Die bislang unbebauten Bereiche, die im F-Plan als landwirtschaftliche

Fläche dargestellt sind, würden ohne die Änderung des Flächennutzungsplanes (vorerst) nicht baulich entwickelt werden können.

Konkrete Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht verursacht.

3 SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Verbleiben nach Ausschöpfung aller Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, so sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Obwohl durch die Aufstellung der Bauleitplanung selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch dessen Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Das geplante Vorhaben wird teilweise die Grundlage für eine Bebauung von bislang unbebauten Flächen in der Gemeinde Loit schaffen. Hieraus können sich Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ergeben. Gleichzeitig werden vorhandene Bebauungen entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung planungsrechtlich abgesichert. Durch das Entfallen von potentiellen Bauflächen werden außerdem Flächen langfristig in der landwirtschaftlichen Nutzung belassen. Einige der im folgenden genannten Maßnahmen sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ohnehin durchzuführen und sind somit keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Sie werden vollständigshalber und zum besseren Verständnis jedoch mit aufgeführt.

3.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Durch die veränderten Darstellungen des Flächennutzungsplanes ergeben sich vorerst keine Beeinträchtigungen der immissionsschutzrechtlichen Belange, die Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut notwendig machen. Im Rahmen verbindlicher Bauleitplanungen z.B. für die Teilbereiche 8 und 9 ist die Notwendigkeit z.B. von Schallgutachten zu prüfen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Vorhandene Knicks sind im Zuge zukünftiger Bauleitplanungen zu berücksichtigen. Zu den geschützten Biotopen ist ein Mindestabstand von 3,0 m mit baulichen Anlagen einzuhalten, um eine Beeinträchtigung der Biotope und Lebensräume zu vermeiden.
- Die Rodung von Gehölzen, die Lebensräume für heimische Brutvögel bieten, erfolgt im Zeitraum 01. Oktober bis Ende Februar. Bäume, die als Sommerquartier von Fledermäusen dienen können, sind abweichend zwischen dem 01. Dezember und Ende Februar zu fällen. Bei Bäumen mit Eignung als Winterquartier von Fledermäusen (Höhlenbäume) ist

eine biologische Fällbegleitung vorzunehmen. Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelungen ist kein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten.

- Im Hinblick auf die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes - § 41a BNatSchG - sind im Plangebiet Straßen- und Wegebeleuchtungen sowie Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke zu installieren, die keine nachteiligen Auswirkungen auf wildlebende Tiere (v.a. Insekten und Fledermäuse) oder Pflanzen verursachen. Verwendet werden sollte ausschließlich warmweißes Licht bis maximal 3.000 Kelvin und mit geringen UV- und Blaulichtanteilen. Die Beleuchtung sollte in möglichst geringer Höhe angebracht und nach unten abstrahlend ausgerichtet werden.

Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass insbesondere in die Randbereiche mit Gehölzbestand eine Abstrahlung vermieden werden sollte. Die Beleuchtungsdauer sollte außerdem auf das notwendige Maß begrenzt werden (z.B. durch Bewegungsmelder, Zeitschaltuhren, Begrenzung der Beleuchtungsintensität über Nacht etc.).

Schutzgut Fläche

- Für die Teilbereiche 1-7 sowie teilweise 8 und 9 werden die Darstellungen des Flächennutzungsplanes an die tatsächliche Nutzung angepasst.
- Flächenmäßig werden die potentiell zu bebauenden Flächen reduziert und der Anteil landwirtschaftlicher Flächen auf Ebene des F-Planes erhöht.

Schutzgut Boden

- Für die Teilbereich 1-7 sowie teilweise 8 und 9 erfolgen gegenüber der aktuellen Nutzung keine weiteren Eingriffe in den Boden.
- Die baulichen Erweiterungsflächen im Teilbereich 8 und 9 sind in intensiver landwirtschaftlicher Nutzung.
- Ggf. notwendige Ausgleichsmaßnahmen für Bodenversiegelungen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zur Verfügung gestellt.

Schutzgut Wasser

Im Rahmen künftiger verbindlicher Bauleitplanungen ist die Beseitigung anfallenden Niederschlagswassers nach A-RW 1 zu prüfen.

Schutzgut Klima/Luft

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen.

Schutzgut Landschaftsbild

- Für die Teilbereich 1-7 sowie teilweise 8 und 9 erfolgen gegenüber der aktuellen Nutzung keine Veränderungen des Landschaftsbildes.
- Vorhandene Grünstrukturen am Rand der baulichen Erweiterungsflächen 8 und 9 sind möglichst zu erhalten.
- Am nördlichen und westlichen Rand von Teilbereich 9 werden im parallel aufgestellten B-Plan Nr. 2 Neupflanzungen vorgesehen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen.

3.2 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Unvermeidbare Beeinträchtigungen mit einem entsprechenden Kompensationsbedarf ergeben sich für folgende Schutzgüter:

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Beeinträchtigungen sind derzeit für den Teilbereich 9 zu benennen, der im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 2 zum Teil als Allgemeines Wohngebiet überplant wird. Im Zuge des B-Planes werden Eingriffe in den Knick östlich der Straße ‚Brebholz‘ nicht vermeidbar sein. Die Eingriffe in das Knicknetz werden gemäß den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 20.01.2017 ausgeglichen. Der konkrete Eingriff wird ebenso in der verbindlichen Bauleitplanung dargestellt wie die Bilanzierung sowie die Benennung des Ausgleichs.

Schutzgut Boden

Der Gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Az.: IV 268/V 531 – 5310.23) vom 09.12.2013 regelt die Vorgaben für die Ermittlung der Ausgleichsflächengröße.

Für die Teilbereiche 1-7 sowie teilweise 8 und 9 liegen keine Veränderungen der Flächennutzungen vor. Ein Ausgleich ist daher nicht notwendig.

Bei den für eine potentielle Bebauung vorgesehenen Eingriffsflächen der Teilbereiche 8 und 9 handelt es sich aufgrund der bislang durchgeführten ortstypischen landwirtschaftlichen Nutzung als Acker bzw. Grünland um Flächen mit **allgemeiner Bedeutung** für den Naturschutz.

Der nördliche Teilbereich 8 ist für den Bau eines neuen Feuerwehrgerätehauses vorgesehen. Eine konkrete Planung liegt bislang nicht vor, weswegen auch keine vorläufige Ausgleichsbilanzierung möglich ist.

Der nördliche Teilbereich 9 wird auf einer Fläche von ca. 0,59 ha im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 2 als Allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,25 überplant. Diese überbaubare Grundfläche darf z.B. für Garagen, Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO um bis zu 50 % gem. § 19 Abs. 4 BauNVO überschritten werden. Dadurch ergibt sich für das Allgemeine Wohngebiet eine maximale Versiegelung von 37,5 % der ca. 0,59 ha großen Fläche. Dies entspricht etwa 0,22 ha. Entsprechend der Vorgaben des Gemeinsamen Runderlasses ist für die Bodenversiegelungen ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 0,5 zur Verfügung zu stellen. Dies führt zu einem **Ausgleichserfordernis von ca. 0,22 ha x 0,5 = ca. 0,11 ha**. Der Ausgleich wird im B-Plan Nr. 2 konkret bilanziert und dargestellt. Zusätzliche Versiegelungen können aufgrund infrastruktureller Anforderungen notwendig werden.

4 STANDORTALTERNATIVEN

Mit der Planung werden die Darstellungen des Flächennutzungsplanes für die Teilbereiche 1-7 an die tatsächlich vorhandene Nutzung angepasst. Standortalternativen ergeben sich daher nicht.

Im Teilbereich 8 ist die Ausweisung einer Fläche für Gemeinbedarf vorgesehen, die im Wesentlichen die Grundlage für den Neustandort der Feuerwehr schaffen soll. Für diesen sollen Synergieeffekte durch das vorhandene Gemeindehaus, z.B. als Versammlungsort genutzt werden. Zudem weist die Fläche eine gute verkehrliche Anbindung auf.

Der Teilbereich 9 wird entsprechend des parallel aufgestellten B-Planes Nr. 2 als Wohnbaufläche dargestellt. Diese Planung erfolgt auf Grundlage einer durchgeführten Siedlungsentwicklungsanalyse. Alternative Standorte stehen für eine wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde Loit aktuell nicht zur Verfügung.

5 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

5.1 Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten

Methodische Grundlage für den Umweltbericht ist die Auswertung der vorhandenen Unterlagen sowie die planerische Einschätzung auf Basis dieser Unterlagen und mehrerer Ortsbegehungen sowie der Biooptypenkartierung. Das Prüfverfahren ist nicht technischer, sondern naturwissenschaftlicher Art. Die Geländeaufnahmen und Kartierungen wurden gemäß den Hinweisen des gemeinsamen Erlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 09.12.2013 vorgenommen.

Die Informationen des LLUR aus der LANIS Datenbank wurden für die Erarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange ausgewertet.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

5.2 Maßnahmen zur Überwachung

Nach § 4c Satz 1 BauGB muss die Kommune im Rahmen des ‚Monitorings‘ die vorhergesehenen erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Planung überwachen bzw. im Rahmen der Überwachung auch die entsprechenden unvorhergesehenen Auswirkungen ermitteln, um so in der Lage zu sein, ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hierzu sind folgende Überwachungsmaßnahmen geeignet:

- Für den gesamten Geltungsbereich regelmäßige Überwachungstermine in kürzeren Abständen im Rahmen der Bauausführung bis zur Fertigstellung zur Überwachung der baubedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.

- Für den gesamten Geltungsbereich unregelmäßige Überwachungstermine in mittel- bis langfristigen Abständen zur Überwachung der anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.
- Die o.g. Überwachung erfolgt im Regelfall durch ‚Inaugenscheinnahme‘ und unter räumlicher Berücksichtigung unmittelbar angrenzender Flächen.

Auf die rechtliche Zuständigkeit anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Vollzugskontrolle der Festsetzungen, wird hier allgemein hingewiesen und diese bleibt unabhängig vom Monitoring unberührt.

Die Überwachung erfolgt unter besonderer Berücksichtigung folgender Projektwirkungen bzw. Schutzgüter:

- Generelle Kontrolle der Umsetzung und Wirksamkeit der Festsetzungen in Teil A und B künftig bzw. parallel aufgestellter Bebauungspläne (hier insbesondere der Anpflanz- und Erhaltungsgebote und der zulässigen Bodenversiegelungen).
- Generelle Kontrolle der Umsetzung und Wirksamkeit der Hinweise im Text Teil B künftig bzw. parallel aufgestellter Bebauungspläne.
- Genereller Schutz und Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen außerhalb des Geltungsbereiches durch das Vorhaben.
- Kontrolle der Berücksichtigung des schonenden Umgangs mit Mutter- bzw. Oberboden.
- Unvorhergesehene Vorkommen gefährdeter/ geschützter Arten und Berücksichtigung von Artenschutzbestimmungen gemäß BNatSchG und LNatSchG.
- Unvorhergesehene Vorkommen sonstiger schädlicher Bodenveränderungen (§ 2 LBodSchG).
- Unvorhergesehene Vorkommen von Kultur(Boden)denkmälern (§ 15 DSchG).
- Generelle Kontrolle zur Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen.

5.3 Allgemeine Zusammenfassung

Mit der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes des Amtes Süderbrarup sollen neun Teilbereiche in der Gemeinde Loit an die tatsächliche Nutzung bzw. konkrete Bauvorhaben angepasst werden.

Für die Teilbereiche 1, 2, 3, 6 und teilweise 9 entfällt die bisherige Darstellung baulich zu nutzender Bereiche. Im Teilbereich 4, 5, 7 sowie teilweise 8 und 9 werden die Darstellungen an die tatsächliche bauliche Nutzung angepasst. Die Flächen werden zukünftig als Wohnbaufläche, Mischgebiet bzw. Flächen für den Gemeinbedarf dargestellt. Für die Teile der Teilbereiche 8 und 9 liegen konkrete Planungen hinsichtlich einer Bebauung vor. Dementsprechend wird eine bislang unbeplante Fläche im Teilbereich 8 als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt. Im Teilbereich 9 werden unbeplante bzw. als Mischgebiet vorgesehene aber unbebaute Bereiche als Wohnbaufläche dargestellt.

Zusammenfassend werden die durch die Planung möglichen und zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange aufgeführt:

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Die Planung sieht im Wesentlichen eine Anpassung der Darstellungen des F-Planes an den tatsächlichen Bestand vor. Auswirkungen auf das Schutzgut ergeben sich dadurch nicht. In den Teilbereichen 8 und 9 können sich bezüglich

der neu entstehenden Bebauung immissionsschutzrechtliche Belange ergeben (z.B. Lärmimmissionen). Konkrete Gutachten sind ggf. im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu erstellen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: In den Teilbereichen 1-7 sowie teilweise 8 und 9 ist keine Änderung der Flächennutzung und somit auch nicht der Lebensraumeignung vorgesehen. Im Zuge der vorgesehenen Bebauung der nördlichen Teilbereiche 8 und 9 können bzw. werden Eingriffe in vorhandene Gehölze nicht zu vermeiden sein. Die Gehölzrodungen erfolgen unter der Berücksichtigung der gängigen Bauzeitenregelungen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden. Nicht vermeidbare Eingriffe in das Knicknetz werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ausgeglichen.

Schutzgut Fläche: Mit der Planung erfolgt eine Neuordnung der baulichen Entwicklung in der Gemeinde Loit. Überwiegend werden die Darstellungen des F-Planes an den tatsächlich vorhandenen Nutzungen angepasst. Insgesamt wird durch die Planung der zu erwartende Flächenverbrauch in der Gemeinde Loit reduziert.

Schutzgut Boden: Bodenversiegelungen werden durch die geänderten Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht verursacht. Konkrete Planungen, die Bodenversiegelungen verursachen, sind für die Teilbereiche 8 und 9 vorgesehen. Notwendige Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgen in der verbindlichen Bauleitplanung. Die Teilbereiche 1-7 werden an die tatsächlichen Nutzungen angepasst. Zusätzliche Versiegelungen erfolgen nicht.

Schutzgut Wasser: Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht verändert. In den Teilbereichen 1-7 sind keine Veränderung des Wasserhaushalts durch die Planung zu erwarten. Eine zusätzliche Bebauung wird für die Teilbereiche 8 und 9 vorbereitet. Bei Umsetzung der Planung wird es zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses kommen. In der verbindlichen Bauleitplanung sind daher geeignete Maßnahmen zum Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser zu berücksichtigen.

Schutzgut Klima/Luft: Durch die geänderten Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten.

Schutzgut Landschaftsbild: Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht verursacht. Für die neu überbauten Teilbereiche 8 und 9 werden Minderungsmaßnahmen in der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehen.

Schutzgut kulturelles Erbe und Sachgüter: Archäologische Denkmale sind im Planbereich nicht bekannt. Die Kirche und der Kirchhof im Teilbereich 5 werden als Denkmale durch die Planung nicht beeinträchtigt. Sachgüter sind von den Änderungen des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.

Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind aufgrund durch die geänderten Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten.

Gesamtbeurteilung:

Mit der Umsetzung der Inhalte der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes des Planungsverbandes Süderbrarup sind zum Teil zusätzliche Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind aufgrund der Lage der Eingriffsflächen angrenzend an die bebauten Ortsteile der bisherigen Nutzungen nicht als erheblich zu bezeichnen.

Nach Durchführung aller vorgesehener Maßnahmen ist von keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen.

6 LITERATUR- UND QUELLENANGABEN

AMT SÜDERBRARUP (1999): Landschaftsplan.

BERNDT, R.K, B. KOOP und B. STRUWE-JUHL (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5 Brutvogelatlas, 2. Auflage. Neumünster.

BIOTOPKARTIERUNG (o.J.), URL: <http://zebis.landsh.de/webauswertung/index.xhtml> [Stand 06.07.2021].

BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Bonn, Bad Godesberg.

BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein [Hrsg.]. Kiel.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie. URL: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html> [Stand: 08.12.2020].

DEUTSCHER WETTERDIENST (o.J.): Jahresmittelniederschlag und Jahresdurchschnittstemperatur.

GEODATENINFRASTRUKTUR SCHLESWIG-HOLSTEIN (o.J.): Digitaler Atlas Nord.

URL: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Anonym/index.html?lang=de#/> [Stand: 22.10.2021]

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Auswahl der nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebiete Schleswig-Holsteins, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 39/40, 02.10.2006.

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Erklärung zu Europäischen Vogelschutzgebieten in Schleswig-Holstein sowie Auswahl von nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebieten, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 36, 04.09.2006.

KLINGE, A. (2003): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Rote Liste. 3. Fassung. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein [Hrsg.]. Schriftenreihe LANU SH-Natur - RL 17.

KLINGE, A. und C. WINKLER (2005) Atlas der Amphibien- und Reptilien Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein [Hrsg.]. Schriftenreihe LANU SH-Natur: Atlas 05.

KNIEF, W. et al. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste. 5. Fassung. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein [Hrsg.]. Schriftenreihe LLUR SH-Natur - RL 20.

LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE (2021): Denkmalliste Kreis Schleswig-Flensburg. Stand 01.11.2021.

LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN [Hrsg.] (2020): Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. 2. überarbeitete Fassung. Kiel. August 2020.

- LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV-SH) (2009): Beachtung des Artenschutzrechtes in der Planfeststellung - Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007, Stand: 2016.
- LANDWIRTSCHAFTS- UND UMWELTATLAS (o.J.),
URL: www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php [Stand: 20.07.2021].
- LLUR (2021): Auszug aus dem Artkataster des LLUR, abgerufen am 20.07.2021.
- LLUR (2021): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein, 6. Fassung April 2021.
- LLUR (2018): Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein.
- MEYNEN, E. und J. SCHMITHÜSEN (1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands.
- MIERWALD, U. und K. ROMAHN (2006): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins. Rote Liste. 4. Fassung. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein [Hrsg.]. Schriftenreihe LANU SH-Natur - RL 18-1.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I. Neuaufstellung 2020.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (MELUND) (2020): Jahresbericht 2020 zur biologischen Vielfalt. Jagd und Artenschutz.
- MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG (2021): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein. Fortschreibung 2021.
- MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG (2020): Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein. Kapitel 5.8 (Windenergie an Land), Stand 29. Dezember 2020.
- MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE RÄUME, LANDESPLANUNG, LANDWIRTSCHAFT UND TOURISMUS (2002): Regionalplan für den Planungsraum V, Neufassung 2002.
- NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung Juni 2021.
- PLANUNGSVERBAND AMT SÜDERBRARUP (o.J.): Flächennutzungsplan.
- RUNGE, F. (1986): Die Pflanzengesellschaften Mitteleuropas. Münster, Aschendorff.
- WEGENER, U. (1991): Schutz und Pflege von Lebensräumen - Naturschutzmanagement. Jena.

RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO): Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).
- Biotopverordnung (BiotopV): Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 13.05.2019 (GVObI. Schl.-H. 2019, S. 146).
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, in der Fassung vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908).
- Denkmalschutzgesetz (DSchG): Gesetz zum Schutz der Denkmale, in der Fassung vom 30.12.2014 (GVOBl. 2015 2), zuletzt geändert am 01.09.2020 (GVOBl. 2020 S. 508).
- DIN 18920, Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (ICS 65.020.40; 91.200, Juli 2014).
- DIN 19731, Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial (Mai 1998).
- Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20.01.2017.
- EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-Vogelschutz-RL): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, in der Fassung vom 30.11.2009 (ABl. EU Nr. L 20/7).
- FFH-Richtlinie (FFH-RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen, vom 22.07.1992 (ABl. EG Nr. L 206/7), geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EG Nr. L 158).
- Kampfmittelverordnung SH (KampfmV): Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel, in der Fassung vom 07.05.2012 (GVOBl. 2012 539), zuletzt geändert am 16.01.2019 (GVOBl. S. 30).
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG): Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen, in der Fassung vom 24.02.2012 (BGBl. S. 212), zuletzt geändert 10.08.2021 (BGBl. S. 3436).
- Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchG): Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes, in der Fassung vom 14.03.2002 (GVOBl. 2002 60), zuletzt geändert am 13.11.2019 (GVOBl. S. 425).
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG): Gesetz zum Schutz der Natur, in der Fassung vom 24.03.2010 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 6 S. 301), zuletzt geändert am 13.11.2019 (Art. 7 Ges. v. 13.11.2019, GVOBl. 425).
- Landeswaldgesetz (LWaldG): Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein, in der Fassung vom 05.12.2004 (GVOBl. 2004 461), zuletzt geändert am 13.12.2018 (GVOBl. S. 773).
- Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019 S. 425), zuletzt geändert am 22.06.2020 (GVOBl. S. 352).
- Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147).
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 18.09.2021 (BGBl. I S. 3901).
- Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein, Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 10.10.2019.
- Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013 (ABl. Schl.-H. 2013 S. 1170).

Die Begründung wurde durch Beschluss des Planungsverbandes im Amt Süderbrarup am gebilligt.

Süderbraup, den
- Planungsverbandsvorsteher -